



Amtlicher Teil

Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung -VerwKostSEF- vom 20.01.2009

Auf Grund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381), sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung vom 26.11.2008 (Beschluss Nr. 000292/08) die folgende Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung -VwKostSEF- beschlossen:

Inhaltsübersicht

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen	§§ 1
Sachliche Verwaltungskostenfreiheit	2
Persönliche Gebührenfreiheit	3
Gebühren in besonderen Fällen	4
Verwaltungskostengläubiger	5
Verwaltungskostenschuldner	6
Entstehen der Verwaltungskostenschuld	7
Gebühren nach festen Sätzen	8
Rahmengebühren	9
Pauschgebühren	10
Bemessung der Gebührensätze	11
Auslagen	12
Verwaltungskostenentscheidung	13
Fälligkeit	14
Säumniszuschlag	15
Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht	16
Billigkeitsregelungen	17
Verjährung	18
Erstattung	19
Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung	20
Übergangsbestimmungen	21
Gleichstellungsbestimmung	22
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	23

§ 1 Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für öffentliche Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorzunehmen sind, werden auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

(4) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(5) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,

2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zu Gunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder

2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(7) Gebühren, die auf Grund von Gesetzen und anderer - auch städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(8) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gilt diese Satzung **nicht**, hierzu gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,

2. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,

3. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,

4. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,

5. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,

6. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,

7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses

8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,

9. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO sowie

andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. der Freistaat Thüringen,

2. die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,

3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts im Gebiet des Freistaates Thüringen,

4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,

2. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

(3) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro.

Hadte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zu Grunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5 Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 6 Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7 Entstehen der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Verwaltungskostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. In den Fällen des § 1 Abs 5 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages.

(3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Verwaltungskosten-Verzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Gebühren nach festen Sätzen

(1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zu Grunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

§ 9 Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall ist der § 11 anzuwenden.

§ 10 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen. Bei der Festsetzung von Pauschgebühren im Einzelfall ist der § 11 anzuwenden.

§ 11 Bemessung der Gebührensätze

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand, die Verwaltungsgemeinkosten (10 % der anzusetzenden Personalkosten) sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Zimmer 225, Telefon 655-1329, Barfüßerstr. 17b, Montag – Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr.

Öffnungszeiten

der Bürgerservicebüros Löberstraße 35, Fischmarkt 5 und Berliner Straße 26

Auskunft/Info 655-5444

Montag, Dienstag und Donnerstag 08:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Das Bürgerservicebüro Löberstraße 35 hat **mit Ausnahme vom 11. April und 2. Mai 2009** zusätzlich samstags von 08:30 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Öffnungszeiten der Ausländerbehörde Löberstraße 35

Montag und Donnerstag 08:30 - 13:00 Uhr
Dienstag 08:30 - 18:00 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten

Bürgerservice Bauverwaltung, Löberstraße 34

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Tel. Antragsannahme 655-6021/6022
Antragsausgabe 655-6023/6024
Sondernutzung 655-6025/6026
Fax: 655-6029
E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro, Löberstraße 34

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Tel. 655-3914
Fax: 655-3909
E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Vorlagen

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter www.erfurt.de sind die Tagesordnungen der öffentl. Sitzungen eingestellt.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Gegenwärtig erfolgt keine Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Erfurter Stadtrates. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Hauptamt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Telefon: 0361 655-2120/25

Telefax: 0361 655-2129

Redaktion: Sabine Mönch

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

(Fortsetzung von Seite 2)

§ 12 Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
5. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 4 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(6) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 13 Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 12 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 14 Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 15 Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt (§ 240 AO). Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 16 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskosten-Rückstände für öffentliche Leistungen hat.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 17 Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint

(2) Für die Stundung der Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung.

§ 18 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzung der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

(6) Die Regelungen zur Unterbrechung bzw. Hemmung der Verjährung anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

§ 19 Erstattung

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 20 Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Wird die Verwaltungskostensatzung neu erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Satzung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostengläubiger günstiger sind.

§ 22 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung - VwKostSEF- mit dem Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt die Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung - VwKostSEF vom 23.05.2001 Beschluss Nr. 081/2001 (Amtsblatt vom 27.07.2001) außer Kraft.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Anlage zur „Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung - VerwKostSEF-“

Verwaltungskostenverzeichnis			
Tarif- stelle	Leistungsgegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EUR
A			
Allgemeine Verwaltungskosten			
1	Gebühren		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen		
	Anmerkung zu Nr. 1.1: Gebührenfrei sind:		
	1. mündliche Auskünfte,		
	2. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses		
	Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	je Amtshandlung	5,00 bis 5.000
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.2.1	Schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,00 mindestens 6,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträger usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	12,00
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse		
	Anmerkung zu Nr. 1.3: Gebührenfrei sind Urkunden von: Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:		
	- Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten,		
	- Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen,		
	- Gnaden- und Sozialhilfesachen,		
	- Totenscheine, Bestattungsscheine,		
	- Angelegenheiten der Schwerbehinderten,		
	- Beratungs- und Prozesskostenhilfe und		
	- Amtshandlungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften	je Beglaubigung	6,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	3,00
1.3.2.2	in anderen Fällen (bis max. 10 Seiten) jede weitere Seite zusätzlich		6,00 0,60
1.3.3	Beglaubigungen von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster	je Beglaubigung	7,50
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
	Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Darin enthalten sind nicht die Verwaltungsgemeinkosten sowie die Sachkosten. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte		je 15 Minuten 11,00
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte		je 15 Minuten 8,00
1.4.1.3	Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte		je 15 Minuten 6,00
1.4.1.4	übrige Beschäftigte		je 15 Minuten 5,00
2	Auslagen		
	Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 12 ThürVwKostSEF) sind, soweit nicht auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der Amtshandlung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Vereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlung leistet. Auslagen bis 25 EUR sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 27. November 1997 (GVBl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 bis 2.2.2 und 2.3.4 durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet.		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.1.1	Maschinen geschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache		je Seite DIN A4 5,00
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform		nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 1.4)
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung,		
	für die ersten 50 Seiten		je Seite 0,50
	für jede weitere Seite		je Seite 0,15
2.1.3	Ausfertigung und Abschriften in elektronischer Form		je Datei 2,50
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat		nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 1.4)
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Falle anzusetzen		in voller Höhe
2.2.2	Personenkraftwagen		je km 0,66
2.3	Sonstige Auslagen		
2.3.1	Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend anzuwenden		
2.3.2	Pauschale für Post und Telekommunikationsleistungen sowie Verpackung, soweit sie das bei der jeweiligen Amtshandlung übliche Maß nicht übersteigen		je Versand 3,00
2.3.3	Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen Amtshandlung übliche Maß übersteigen		in voller Höhe
2.3.4	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren		in voller Höhe
2.3.5	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen		in voller Höhe
2.3.6	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen		in voller Höhe
2.3.7	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände		in voller Höhe
3	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen und dgl.)		je Druckstück 2,00 bis 50,00
4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)		nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 1.4)

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

5	Besoldungs-, Versorgungs- und tarifrechtliche Auskünfte gegenüber Dritten	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 1.4)	
6	Ist für eine Amtshandlung keine Gebühr festgelegt und auch keine Gebührenfreiheit bestimmt, dann richtet sich die Gebührenhöhe nach dem tatsächlichen Aufwand der Verwaltung oder dem wirtschaftlichen Wert für den Betroffenen	je Amtshandlung	0,50 bis 2.500,00
7	Soweit Leistungen von Betrieben gewerblicher Art der Stadt Erfurt erbracht werden, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.		

B**Spezielle Verwaltungskosten****Finanzen**

8	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren	je Bescheinigung	5,00
---	------------------------------------------------------------------------------	------------------	------

9	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	je Ersatzmarke	1,00
---	---------------------------------------	----------------	------

Bau- und Grundstücksangelegenheiten

10	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. BauGB, § 30 ThürDschG, § 52 Thüringer Naturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung	je Flurstück	20,00 bis 100,00
----	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------	------------------

11	Erteilung der Genehmigung nach GVO (§ 9, veröffentlicht im BGBl. Nr. 70 vom 24.12.93)	0,1 % des Grundstückwertes	
----	---------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------	--

12	Bescheinigung über Anliegerleistungen		
12.1	Recherche je Bescheinigung	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 1.4)	

12.2	Erstellung der Bescheinigung mit Siegel, Unterschrift und Kostenbescheid	je Bescheid	5,00
------	--------------------------------------------------------------------------	-------------	------

Umweltschutz

13	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Fernwärmesatzung in Abhängigkeit von der Nennwärmeleistung der Feuerungsanlage und Erteilung von Bescheiden	je Antrag	5,00 bis 300,00
----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------	-----------------

14	Bescheide gemäß § 6 Abs. 4 der Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung	je Bescheid	10,00 bis 500,00
----	---------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------	------------------

Geoinformation und Bodenordnung

15	Baulandumlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)		
----	------------------------------------------------	--	--

15.1	Verfahrenstechnische Leistungen nach den § 46 77 BauGB	je Ordnungsnummer	300,00 bis 700,00
		mindestens jedoch pro Verfahren	2.100,00

15.2	Zuschlag für die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB	bis 10 v.H. der Gebühr nach Nr. 15.1 bei jeder betroffenen Ordnungsnummer	
------	---------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------	--

15.3	Zuschlag für die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 77 BauGB	bis 20 v.H. der Gebühr nach Nr. 15.1 bei jeder betroffenen Ordnungsnummer	
------	--------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------	--

15.4	Mehrarbeit, die dadurch entsteht, dass der rechtskräftige Bebauungsplan während des Baulandumlegungsverfahrens wesentlich geändert wird und umfangreiche Folgearbeiten verursacht werden sowie Mehrarbeit, die durch achträge zum Umlegungsplan entsteht	Zuschlag bis 30 v.H. der Gebühr nach Nr. 15.1 bei jeder betroffenen Ordnungsnummer	
------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------	--

Anmerkungen zur Nr. 15
Mit der Ordnungsnummergebühr sind folgende Leistungen abgegolten:

a)	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung von Beschlussvorlagen (z.B. Umlegungsbeschluss), • Vorbereitung und Sitzung des Umlegungsausschusses, • Feststellung der Beteiligten, • Anfertigung der Bestandskarte, des Bestandsverzeichnisses und sonstiger Verzeichnisse, • Ermittlung der Sollansprüche, • Information der Beteiligten, • Erörterung mit den Beteiligten, • Abstimmung mit anderen Ämtern, • Erstellung von Konzepten unter Beachtung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, • Aufstellung des Umlegungsplans, • Auszüge aus dem Umlegungsplan an die Beteiligten, 		
----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

- Bescheide über Geldleistungen an die Beteiligten,
- gegebenenfalls Hinterlegungen von Geldleistungen,
- Führung der Umlegungsakten, Abwicklung des laufenden Schriftverkehrs,
- vollständiger verwaltungsmäßiger Abschluss des Verfahrens.

b)	Eine ungeteilte Eigentümergemeinschaft, Eheleute, Lebensgemeinschaften und Erbengemeinschaften mit Kindern sind als eine Ordnungsnummer zu zählen.		
----	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

c)	Die Gebühr ist für alle Ordnungsnummern eines Umlegungsverfahrens in Abhängigkeit zum Aufwand einheitlich festzusetzen.		
----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

d)	Wenn die Summe aller Ordnungsnummergebühren geringer ist als die Mindestgebühr, ist diese abzurechnen.		
----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

e)	Die Kosten für die Vorbereitung, die örtliche Vermessung, die häusliche Bearbeitung und die Übernahme von Katastervermessungen werden nach der Thüringer Kostenordnung für Leistungen der Katasterbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure erhoben.		
----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

16	Vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)		
----	------------------------------------------------------	--	--

16.1	Verfahrenstechnische Leistungen nach §§ 80 bis 84 BauGB	je Ordnungsnummer	200,00 bis 500,00
		mindestens jedoch pro Verfahren	600,00

a)	Anmerkungen zu Nr. 16.1 Mit der Ordnungsnummergebühr sind folgende Leistungen abgegolten:		
----	----------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

- Feststellung der Beteiligten,
- gegebenenfalls Vorbereitung und Sitzung des Umlegungsausschusses,
- Abstimmung mit anderen Ämtern,
- Erstellung des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung mit Verzeichnis und Karte,
- Auszüge aus dem Beschluss an die Beteiligten,
- Bescheide über Geldleistungen an die Beteiligten,
- gegebenenfalls Hinterlegungen von Geldleistungen,
- Führung der Akten über die vereinfachte Umlegung, Abwicklung des laufenden Schriftverkehrs
- vollständiger verwaltungsmäßiger Abschluss des Verfahrens

b)	Die Anmerkungen zu Nr.15 Buchst. b bis e gelten entsprechend.		
----	---------------------------------------------------------------	--	--

Verkehrsflächen und Anlagen

17	Für die Bearbeitung von Anträgen und die Erteilung von Bescheiden zur Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie Aufgrabungen in Grundstücken erfolgt die Berechnung der Gebühren nach dem Aufwand der Verwaltung. Ständig wiederkehrende Aufwendungen können dabei pauschalisiert werden. Entstehen Kosten über der vorgegebenen Summe, ist in jedem Fall ein Einzelnachweis zu führen.	je Antrag und Bescheid	25,00 bis 2.500,00
----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------	--------------------

ausgefertigt: Erfurt, 20.01.2009 (Siegel)

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 16.12.2008 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 2 Abs. 5 S. 2 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 20.01.2009

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Stadtwahlleiter/Kreiswahlleiter/ Wahlleiter für die Kommunalwahl

Europawahl:	kreisfreie Stadt Erfurt
Bundestagswahl:	Bundestagswahlkreis 193 Erfurt - Weimar - Weimarer Land II
Landtagswahl:	Landtagswahlkreise 24 Erfurt I, 25 Erfurt II, 26 Erfurt III, 27 Erfurt IV
Kommunalwahl:	kreisfreie Stadt Erfurt
Hausanschrift:	Landeshauptstadt Erfurt Rainer Schönheit Zimmer 136 Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Postanschrift:	Stadtwahlleiter/Kreiswahlleiter/Wahlleiter für die Kommunalwahl 99111 Erfurt
Internet:	www.erfurt.de/wahlen
Telefon:	0361 655-1490
Geschäftsstelle:	0361 655-1497
Telefax:	0361 655-1499
E-Mail:	wahlbehoerde@erfurt.de
Wahlhelfereinsatz:	0361 655-1988/1989
Telefax:	0361 655-2159
E-Mail:	wahlhelfer@erfurt.de

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 000581/08 der Sitzung des Stadtrates vom 18.12.2008

Berichterstattung zur Umsetzung und Bestätigung der 1. Änderung der verwaltungsinternen Handlungs- richtlinie für die Erteilung von gewerblichen Sonder- nutzungserlaubnissen auf öffentlichen Straßen in einem Teilgebiet der Landeshauptstadt Erfurt

Genauere Fassung:

01 Die Berichterstattung durch die Stadtverwaltung zur Umsetzung der Handlungsrichtlinie, insbesondere zu den aufgetretenen Beschwerden und Problemen, wird zur Kenntnis genommen.

02 Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung zur Handlungsrichtlinie für die Erteilung von gewerblichen Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Straßen in einem Teilgebiet der Landeshauptstadt Erfurt als verwaltungsinternes Arbeitspapier.

03 In begründeten Einzelfällen kann von der Handlungsrichtlinie abgewichen werden.

04 Die 1. Änderung der Handlungsrichtlinie ist ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Erfurt bekannt zu machen.

gez. i. V. **Mlejnek**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Der Beschluss zur 1. Änderung der Handlungsrichtlinie einschließlich des Textteiles wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung der Handlungsrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung der Handlungsrichtlinie, bestehend aus dem Textteil und dem Kartenteil, liegt im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, während folgender Zeiten:

Montag und Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

1. ALLGEMEINES

1.1 Zielstellung

Diese Handlungsrichtlinie legt den Handlungsrahmen der Landeshauptstadt Erfurt bei der Erteilung von gewerblichen Sondernutzungserlaubnissen auf und an öffentlichen Straßen in einem Teilgebiet der Landeshauptstadt Erfurt fest.

Unabhängig von dieser Richtlinie sind die Sondernutzungen erlaubnis- und gebührenpflichtig. Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt - Sondernutzungssatzung - vom 20.11.2001 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt - Sondernutzungsgebührensatzung - vom 20.11.2001 sind zu beachten.

Die Handlungsrichtlinie wurde am 18.07.2007 durch den Stadtrat beschlossen (Beschluss-Nr. 145/07). Die 1. Änderung der Handlungsrichtlinie wurde am 18.12.2008 mit Beschluss Nr. 000581/08 bestätigt.

Die darin formulierten Grundsätze binden die städtische Verwaltung in ihrer Einzelfallentscheidung und gewährleisten so die Gleichbehandlung aller Antragsteller.

Gegenstand der Handlungsrichtlinie

Mit der Anwendung dieser Richtlinie soll die Attraktivität der Innenstadt und die Aufenthaltsqualität der Straßen- und Platzräume erhöht werden. Zu einem lebendigen und

urbanen Leben gehört, dass der Charakter der öffentlichen Straßen und Plätze wesentlich bleibt. Der Stadtraum wird wiederum durch die mobilen Elemente (Sondernutzung) der gewerbetreibenden Anlieger geprägt. Sie können den Stadtraum beleben und bereichern, ihn aber auch stören und belasten. Als Folge einer möglichen negativen Entwicklung könnten das ungehinderte Flanieren, die Kommunikation, das Erlebnis und die Begegnung auf der Straße nur noch eingeschränkt möglich sein.

Mit der Handlungsrichtlinie soll einerseits die Flächeninanspruchnahme durch gewerbliche Sondernutzung nach verkehrlichen und brandschutzrechtlichen Aspekten organisiert und nach städtebaulichen Gesichtspunkten im Raum- und Platzgefüge unterstützend angeordnet werden. Andererseits soll mit der Richtlinie die Vielzahl der (privaten) Möblierungselemente wie Waren-, Werbe- und Fahrradständer, Sonnenschirme und Mobiliar in ihrer gestalterischen Qualität nach denkmalschutz- und sanierungsrechtlichen Gesichtspunkten erhöht werden. Als Leitbild dient eine dezente, zurückhaltende Gestaltung der privaten Möblierungselemente im öffentlichen Raum. Die Richtlinie soll einen Beitrag zur Verbesserung der Stadtidentität, des Stadtimages und der Aufenthaltsqualität von Erfurt leisten.

Verfahrensbeschleunigung

Ziel ist die Schaffung von verbindlichen Regelungen über die Beteiligung der betroffenen Ämter der Stadtverwaltung und das Verfahren zur Entscheidungsfindung sowie zu materiellen Gestaltungsvorgaben bei Außenbewirtschaftung, bei Warenpräsentation vor Geschäften, bei Verkaufsständen sowie beim Aufstellen von Werbeträgern und privaten Fahrradständern mit Werbung.

Anträge auf Sondernutzungserlaubnis, die im Geltungsbereich der Karten Anlage 01 bis 06 liegen, sich mit der beantragten Fläche innerhalb der farbig dargestellten Flächen befinden und die gestalterischen Gesichtspunkte einhalten, können einem beschleunigten Prüfverfahren unterliegen. Auf eine umfassende Ämterbeteiligung kann verzichtet und kurzfristig eine Erlaubnis erteilt werden.

Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 68/2002 zur Erklärung von Barcelona sind barrierefreie Wegeführungen und Zugänge zu sichern.

1.2 Geltungsbereich

Von der Handlungsrichtlinie erfasst werden Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Bereich des Erhaltungssatzungsgebiets „Erweiterte Altstadt“ einschließlich der Sanierungsgebiete Altstadt, Bahnhofquartier und Brühl (Anlage A) liegen.

Die Handlungsrichtlinie bezieht sich auf nachfolgend benannte, in der Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 20.11.2001 in der Gebührengruppe III aufgeführte Sondernutzungen:

- Wirtschaftsgärten
- Warenpräsentation
- Fahrradständer mit Werbung
- Werbeaufsteller (Dachaufsteller, Stopper)

Ausgenommen hiervon sind die temporären Veranstaltungen, wie Märkte und Stadtfeste.

Für besondere Teilbereiche innerhalb des Geltungsbereiches:

- Domplatz
- Fischmarkt
- Michaelisstraße
- Wenigemarkt
- Anger
- Willy-Brandt-Platz

wurde der Handlungsrichtlinie ein Kartenteil (Anlagen 01-06) beigelegt.

1.3 Verfahren

Federführendes Amt im Genehmigungsverfahren ist das Bauamt.

Andere Fachämter, Tiefbau- und Verkehrsamt, Bürgeramt, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanungsamt, Garten- und Friedhofsamt, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie Amt für Wirtschaftsförderung im OB-Bereich werden nach Erforderlichkeit einbezogen. Nach deren Stellungnahmen kann im Einzelfall von den nachfolgend benannten Mindestmaßen (Gehwegbreiten, Abstände, Flächenangaben) abgewichen werden.

Für langfristige Sondernutzungen vor Kulturdenkmälern (Einzelobjekte) oder in deren unmittelbarer Umgebung ist vor Erteilung der Erlaubnis eine Abstimmung mit der Abt. Denkmalschutz/ Denkmalpflege im Bauamt erforderlich. Auflagen und/oder Einschränkungen werden Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis.

Die Zuständigkeit für die Kontrolle und den Vollzug von Sondernutzungserlaubnissen sowie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bleiben entsprechend der bestehenden Regelungen innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt unberührt.

Das Tiefbau- und Verkehrsamt sowie das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erhalten ebenfalls diese Übersichten, um z. B. erteilte Erlaubnisse im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Soweit erforderlich, veranlasst das Bauamt in Zusammenarbeit mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt die Markierung von Sondernutzungsflächen.

Bei Demonstrationen bzw. Kundgebungen kann die Inanspruchnahme und Beräumung von genehmigten Sondernutzungen erforderlich werden. Die in der Erlaubnis formulierte Widerrufsmöglichkeit wird vom Bauamt durchgesetzt.

Anträge auf Sondernutzungserlaubnisse, die nicht im Geltungsbereich der Anlagen 01 - 06 liegen oder in diesen Anlagen nicht zuzuordnen sind, werden mit der üblichen Ämterbeteiligung bearbeitet.

Bei Erstanträgen sowie Änderungen zu Sondernutzungserlaubnissen, die sich im Bereich von Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr befinden, erfolgt eine generelle Beteiligung der Ämter für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

Anwendungshinweise

In der Richtlinie, die einem Gestaltungskonzept gleichkommt, werden Grundsätze aufgezeigt, die bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind. Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

Übergangsregelung

Bisher genehmigte, dieser Richtlinie aber nicht entsprechende Möblierungs- und Ausstattungsgegenstände dürfen bis zum Ende des Antragsjahres 2009 weiterbenutzt werden und sind für das Antragsjahr 2010 entsprechend der Festlegungen dieser Richtlinie zu erneuern.

Ersatzbeschaffungen unterliegen den Regelungen dieser Richtlinie.

Das Ausmaß bisher genehmigter Sondernutzungsflächen ist von dieser Übergangsregelung nicht betroffen.

Information der Öffentlichkeit

Der aufgeführte Gestaltungsrahmen für die betreffenden Sondernutzungen wird durch ein geeignetes Mittel (Broschüre, Infoblatt o. ä.) der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Darin wird den Bürgern und Gewerbetreibenden durch Darstellung von Beispielen eine Orientierung ermöglicht, wie die einzelnen Grundsätze der Gestaltung umgesetzt werden können.

2. AUSSENBEWIRTSCHAFTUNG

2.1 Räumliche Abgrenzung

Die möglichen Bewirtschaftungsflächen für die Straßen- und Platzräume

- 01 Domplatz
- 02 Fischmarkt
- 03 Michaelisstraße
- 04 Wenigemarkt
- 05 Anger
- 06 Willy-Brandt-Platz

sind in den beigefügten Karten festgelegt (farbige Darstellung gelb und orange). Die nach diesen Karten (Anlagen 01 - 06) zulässige Ausdehnung des Wirtschaftsgartens kann nach Erteilung der Erlaubnis vor Ort in den Eckpunkten durch das Bauamt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Geoinformation und Bodenordnung entsprechend durch Markierungen gekennzeichnet werden.

Die zulässige Maximaltiefe für die Außenbewirtschaftung auf den übrigen Straßen und Plätzen wird in Abhängigkeit von der Gehwegbreite festgelegt. Dabei sind in der Regel mindestens 1,5 m der Gehwegbreite (zuzüglich eines evtl. vorhandenen Radweges) oder mindestens 2,0 m zwischen äußerer Begrenzung der Außenbewirtschaftung und Abgrenzung des Gleiskörpers der Stadtbahn (2,65 m bzw. 3,15 m zur äußeren Schiene) freizuhalten. Entlang von stark frequentierten Fußgängerachsen und im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs sind größere Breiten freizuhalten. Bei Straßenräumen ohne separate Gehwege und ohne Stadtbahn sind mindestens 3,5 m der Straßenbreite aus Fahrspur und Gehfläche freizuhalten.

Bei Bewirtschaftungsflächen, die unmittelbar an das Gebäude anschließen, sind notwendige Hauseingänge in einer Breite von mindestens 1,5 m freizuhalten.

Die Sondernutzungserlaubnis wird im Regelfall nur für Flächen erteilt, die in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit einer Gaststätte, einem Café oder Kleinbetrieb (z. B. Bäckerei, Fleischerei) stehen. Soweit in den als Anlage 01 - 06 beigefügten Karten nicht anders dargestellt, soll die Bewirtschaftungsfläche unmittelbar an das Gebäude angrenzen. Die Länge der in Anspruch genommenen Fläche für die Außen-gastronomie soll im Regelfall nicht größer sein als der Anteil, den der Gastronomiebetrieb von der EG-Fassade des Gebäudes einnimmt.

Im Einzelfall können in besonderen räumlichen Situationen Ausnahmen zulässig sein (gestalterische Gründe, Gebäudefluchten). Es ist eine Information des/der angrenzenden, unmittelbar betroffenen Gewerbebetriebes/e in der Erdgeschosszone, insbesondere der Einzelhändler, durch den Antragsteller selbst vorzunehmen. Die Kenntnisnahme der Information ist in den Antragsunterlagen zu vermerken.

2.2 Ausstattung und Betrieb

Das Aufstellen von Außenheken, Glühweinhöfen bzw. -behältern, Vitrinen, Kühltruhen bzw. -schränken sowie die Bevorratung von Speisen und Getränken ist nicht zulässig. Die Zubereitung von Speisen im öffentlichen Raum ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Bratstände.

Serviceleistungen für den Gast sind zulässig.

Für Schäden an Bäumen durch Wärmestrahlung, z. B. durch mobile Terrassenheizstrahler haftet der Erlaubnisinhaber.

Schirme

- Schirme, die im geöffneten Zustand die maximale Grundfläche des Wirtschaftsgartens überschreiten, sind nicht zulässig.
- Zulässige Schirme sind außerhalb der Bedienzeiten zu schließen oder zu entfernen.
- In den Straßenboden eingelassene Hülsen zum Aufstellen der Schirme dürfen nicht über die Oberkante des Straßenbelages herausragen. Vor dem Einbau der Hülsen ist ein Gestattungsvertrag mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt abzuschließen.
- Schirme sollen vorzugsweise weiße oder beige, zumindest aber helle bzw. gedämpfte Farbtöne aufweisen. Ausgeschlossen sind grelle und leuchtende Farben, womit dominante Farben ohne Bezug zur Umgebung gemeint sind.
- Innerhalb eines Wirtschaftsgartens sollen Schirme einheitlich in Material, Form und Farbe verwendet werden.
- Die Schirme sollen ferner geradlinig und senkrecht angeordnete Stiele aufweisen. Gebogene Schirmstiele sind als Ausnahme hinsichtlich ihrer gestalterischen Verträglichkeit zu prüfen.
- Werbeflächen an Schirmen sind nur auf den Seitenborten und der Schirmunterseite zulässig.
- Bei Schirmen, die ohne eine Borde ausgeführt werden, ist Werbung im Schirmabschlussbereich mit einer Höhe von max. 30 cm ab Unterkante des Schirmes zulässig.

Hinweis:

Zusammenhängende Werbeflächen mit einer sichtbaren Ansichtsfläche (vom öffentlichen Verkehrsraum aus) größer als 1 m² bedürfen einer Baugenehmigung nach § 62 i. V. mit § 63 ThürBO.

Markisen

- Pro Gastronomiebetrieb sind Markisen hinsichtlich Material, Größe und Farbe einheitlich zu gestalten.
- Markisen sollen vorzugsweise weiße oder beige, zumindest aber helle bzw. gedämpfte Farbtöne aufweisen. Ausgeschlossen sind grelle und leuchtende Farben, womit dominante Farben ohne Bezug zur Umgebung gemeint sind.
- Die Ausladung von Markisen soll 2,00 m nicht überschreiten. Die Positionierung und Markisenbreite ist mit der Fassadengliederung in Einklang zu bringen.
- Werbeflächen an Markisen sind nur auf der Borte (Volant) zulässig und dürfen nur angebots- bzw. branchenbezogen sein.

Hinweis:

Zusammenhängende Werbeflächen mit einer sichtbaren Ansichtsfläche (vom öffentlichen Verkehrsraum aus) größer als 1 m² bedürfen einer Baugenehmigung nach § 62 i. V. mit § 63 ThürBO.

Überdachungen / Einhausungen

Nicht zulässig sind:

- vertikale Planen und Bespannungen, z. B. als Witterungs- bzw. Sichtschutz,
- eigenständig auf den Boden stehende, separate Markisenstützen,
- eine Verbindung von Großschirmen miteinander zu zusammenhängenden überdachten Flächen und
- seitliche Beplanungen als Sicht- und Wetterschutz.

Gastronomiemobiliar

Innerhalb eines Wirtschaftsgartens soll Mobiliar einheitlich in Material, Form und Farbe verwendet werden.

Bei der Materialwahl sind vorrangig Holz, Rattan, Aluminium oder Edelstahl zu verwenden.

Nicht zulässig sind:

- einfache Kunststoff-Monoblockmöbel,
- mehrsitzige Bänke, Biertische, kombinierte Bank-Tisch-Elemente sowie Mobiliar, das nicht unmittelbar der Außengastronomie dient.

Einfriedungen und Begrünungselemente

Einzelne Pflanzgefäße mit lebenden Pflanzen, in lockerer Anordnung gruppiert und dem Mobiliar angepasst, sind nur innerhalb der genehmigten Fläche zulässig.

Sämtliche mobilen, räumlich wirksame Vorrichtungen als Abgrenzung des Wirtschaftsgartens zur Straßen- oder Platzfläche, wie z.B. Einfriedungen, Rankgitter, Zäune, Palisaden, sind jedoch ausgeschlossen.

Ausnahmsweise können Einfriedungen an Wirtschaftsgärten aus Gründen der Verkehrssicherheit zugelassen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- max. Höhe 1,20 m
- nicht ausschließlich aus Kunststoff
- nicht blickdicht, transparent
- keine Werbung
- dezente Farbgebung

Eine Verringerung der festgelegten Mindestabstände zu Stadtbahnschienen ist mit der Möglichkeit dieser Ausnahme nicht gegeben.

Werbeaufsteller im Zusammenhang mit der Außenbewirtschaftung müssen sich auf die angebotene Leistung beziehen, je Außenbewirtschaftung ist in der Regel innerhalb der genehmigten Fläche ein Aufsteller zulässig.

Bereiche der Außenbewirtschaftung, die zu Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr zählen, sind nur im Einvernehmen mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu genehmigen. Dazu zählen: Domplatz 4-6, 11-26, 30-35, Marktstraße 28, Fischmarkt 2-10 und die gesamte Michaelisstraße.

Um eine schnelle Beräumung dieser Flächen im Gefahrenfall zu gewährleisten sind nur zulässig:

- Tische und Stühle,
- Schirme in Bodenschirmhüllen,
- bepflanzte Blumenkübel mit einem Maximalgewicht von 25 kg.

Sie sind so aufzustellen, dass mindestens ein Abstand untereinander entsteht, der doppelt so breit ist wie der Blumenkübel selbst.

Bodenbeläge

Veränderungen im Bodenbelag, insbesondere Aufbauten und Abdeckungen, z. B. in Form von Matten, Kunstrasen, Podesten etc. werden im Regelfall nicht gestattet.

Beleuchtung

Eine ergänzende Beleuchtung wird nur gestattet, soweit sie auf die zugehörigen Tische bezogen ist und sie keine dominante Wirkung oder starke optische Effekte sowie den Eindruck einer Dauerhaftigkeit vermittelt. Separate Mast- oder Standleuchten und bewegliche Lichtquellen (Blinklichter, laufende Schriftbänder, projizierte Lichtbilder etc.) werden nicht zugelassen. Die Aufstellung und der Betrieb von Beschallungsanlagen, auch Fernsehgeräte im öffentlichen Raum, sind nicht zulässig

3. WARENPRÄSENTATION VOR EINZELHANDELSGESCHÄFTEN

3.1 Räumliche Abgrenzung

Die möglichen Warenpräsentationsflächen für die unter 2.1 aufgeführten Straßen- und Platzräume sind in den in der Anlage enthaltenen Karten (Anlagen 01 - 06) festgelegt (farbige Darstellung orange oder blau).

Die zulässige Tiefe von Warenauslagen beträgt in Abhängigkeit von der Gehwegbreite maximal 1,5 m (von der Ladenfassade gemessen). Dabei sind in der Regel mindestens 1,5 m der Gehwegbreite (zuzüglich eines evtl. vorhandenen Radweges) oder

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

mindestens 2,0 m zwischen äußerer Begrenzung der Warenpräsentation und Abgrenzung des Gleiskörpers der Stadtbahn (2,65 m bzw. 3,15 m zur äußeren Schiene) freizuhalten. Entlang von stark frequentierten Fußgängerachsen und im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs sind größere Breiten freizuhalten. Bei Straßenräumen ohne separate Gehwege und ohne Stadtbahn sind mindestens 3,5 m der Straßenbreite als Fahrspur und Gehfläche freizuhalten.

In Arkaden sind Warenauslagen in einer maximalen Tiefe von 0,5 m, von der Ladefassade in der Arkade gemessen, ebenfalls zulässig.

Es sind notwendige Hauseingänge in einer Breite von mindestens 1,5 m freizuhalten. Eine Kombination von Außenbewirtschaftung und Warenauslagen ist im Regelfall nicht zulässig.

Die Sondernutzungserlaubnis wird im Regelfall nur für Flächen erteilt, die in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit einem zugehörigen Ladengeschäft stehen und sich unmittelbar davor befinden.

3.2 Ausstattung und Betrieb

Die Aufstellung von separaten Kassen, Theken, Kühlgeräten und Vorratsbehältern sowie die Zubereitung und der Verkauf von Lebensmitteln im öffentlichen Raum werden nicht gestattet. Der Verkauf erfolgt ausschließlich im Ladengeschäft selbst oder aus dem Ladengeschäft heraus.

Kinderspielgeräte/Kinderunterhaltungsgeräte sind unzulässig, sofern sie entgeltlich und nicht branchenbezogen sind.

Verkaufsstände für Obst, Gemüse und Blumen mit Produkten aus eigenem, nicht gewerblichen Anbau, sind für den Zeitraum der ortsüblichen Erntezeit zulässig.

Alle Konstruktionen zur Warenpräsentation bzw. von Verkaufsständen sind nach Ende der Ladenöffnungszeit zu entfernen.

Im Regelfall soll ein Drittel der Breite der Fassade von Warenauslagen oder Verkaufsständen frei bleiben. Das Darbieten von Waren auf Paletten, aufgestapelten Kisten, in Transportbehältern, Warenschütten oder auf dem Straßenboden ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Angebote von frischen Blumen, Pflanzen, Obst und Gemüse. Das Befestigen von Waren an der Gebäudefront und an Haus- oder Geschäftseingängen wird im Regelfall nicht gestattet.

Überdachungen/Einhausungen

Zum Schutz von Warenauslagen sind nicht zulässig:

- vertikale Planen und Besspannungen, z. B. als Witterungs- bzw. Sichtschutz,
- eigenständig auf den Boden stehende, separate Markisenstützen und
- seitliche Beplanungen als Sicht- und Wetterschutz.

Markisen

- Pro Einzelhandelsbetrieb sind Markisen hinsichtlich Material, Größe und Farbe einheitlich zu gestalten.
- Markisen sollen vorzugsweise weiße oder beige, zumindest aber helle bzw. gedämpfte Farbtöne aufweisen. Ausgeschlossen sind grelle und leuchtende Farben, womit dominante Farben ohne Bezug zur Umgebung gemeint sind.
- Die Ausladung von Markisen soll 2,00 m nicht überschreiten. Die Positionierung und Markisenbreite ist mit der Fassadengliederung in Einklang zu bringen.
- Werbeflächen an Markisen sind nur auf der Borte (Volant) zulässig und dürfen nur angebots- bzw. branchenbezogen sein.

Hinweis:

Zusammenhängende Werbeflächen mit einer sichtbaren Ansichtsfläche (vom öffentlichen Verkehrsraum aus) größer als 1 m² bedürfen einer Baugenehmigung nach § 62 i. V. mit § 63 ThürBO.

Einfriedungen und Begrünungselemente

Sämtliche mobilen, räumlich wirksame Vorrichtungen als Abgrenzung der Warenauslagen zur Straßen- oder Platzfläche, wie z.B. Einfriedungen, Rankgitter, Zäune, Palissaden, sind ausgeschlossen.

Bodenbeläge

Veränderungen am Bodenbelag, insbesondere Aufbauten und Abdeckungen, z.B. in Form von Matten, Kunstrasen, Podesten etc. werden nicht gestattet.

Beleuchtung

Separate Mast- oder Standleuchten werden nicht zugelassen. Die Aufstellung und der Betrieb von Beschallungsanlagen, auch Fernsehgeräte, im öffentlichen Raum werden nicht gestattet.

4. PRIVATE FAHRRADSTÄNDER

4.1 Private Fahrradständer ohne Werbung

Die Aufstellung von privaten Fahrradständern ohne Werbung ist im Regelfall möglich. Die Standorte sind mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt abzustimmen.

4.2 Private Fahrradständer mit Werbung

4.2.1 Räumliche Abgrenzung

In der Regel sind mindestens 1,5 m der Gehwegbreite (zuzüglich eines evtl. vorhandenen Radweges) oder mindestens 2,0 m bezogen auf die äußere Begrenzung abgestellter Fahrräder und Abgrenzung des Gleiskörpers der Stadtbahn (2,65 m bzw. 3,15 m zur äußeren Schiene) freizuhalten. Entlang von stark frequentierten Fußgängerachsen und im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs sind größere Breiten freizuhalten.

Bei Straßenräumen ohne separate Gehwege und ohne Stadtbahn sind mindestens 3,5 m der Straßenbreite als Fahrspur und Gehfläche von privaten Fahrradständern mit Werbung freizuhalten.

Auf Flächen, auf denen die Stadt im Rahmen einer Neugestaltung des Straßenraumes einheitliche Fahrradständer aufgestellt hat oder aufstellen wird oder Fahrradabstell-Anlagen geschaffen hat oder schaffen wird sowie in Arkaden sind private Fahrradständer mit Werbung nicht zulässig.

Die Sondernutzungserlaubnis für private Fahrradständer mit Werbung kann nur ausnahmsweise außerhalb der Flächen erteilt werden, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einem Ladengeschäft, einer Versammlungsstätte oder einer Gaststätte stehen, wenn diese schlecht einzusehen sind.

4.2.2 Ausstattung und Betrieb

Private Fahrradständer mit Werbung sind nur zulässig mit einer Breite von max. 0,8 m und einer Höhe von max. 1,5 m. Die Höhe von Werbeflächen an privaten Fahrradständern mit Werbung soll nicht größer als 20 cm sein.

Private Fahrradständer mit Werbung dürfen nur mit Bindung an die dahinterliegenden Geschäfte, nicht jedoch für Produkte werben. Als Ausnahme ist Werbung mit Bezug zum Fahrradservice/zur Fahrradbranche zulässig.

Private Fahrradständer mit Werbung müssen in Form und Anzahl der Straßen- und Platzsituation angemessen sein. Eine Häufung und nachhaltige Beeinträchtigung des Straßen- und Platzbildes ist auszuschließen.

5. WERBEAUFSTELLER (DACHAUFSTELLER, STOPPER)

5.1 Räumliche Abgrenzung

In der Regel sind mindestens 1,5 m der Gehwegbreite (zuzüglich eines evtl. vorhandenen Radweges) oder mindestens 2,0 m bis zur Abgrenzung des Gleiskörpers der Stadtbahn (2,65 m bzw. 3,15 m zur äußeren Schiene) freizuhalten. Entlang von stark frequentierten Fußgängerachsen und im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs sind größere Breiten freizuhalten.

Bei Straßenräumen ohne separate Gehwege und ohne Stadtbahn sind mindestens 3,5 m der Straßenbreite als Fahrspur und Gehfläche von Werbeaufstellern freizuhalten.

Bei schlechter Einsehbarkeit eines Ladengeschäftes, einer Versammlungsstätte oder einer Gaststätte kann eine Zustimmung für einen Werbeaufsteller auch ohne unmittelbarem räumlichen Zusammenhang als Ausnahme erteilt werden.

5.2 Ausstattung und Betrieb

Die Abmessung einer Präsentationsfläche des Werbeaufstellers darf die Größe von maximal DIN A 1 (Höhe ca. 0,85 m, Breite ca. 0,60 m) bei einer Gesamthöhe des Werbeständers von 1,20 m nicht überschreiten, sowie insgesamt nur zwei Werbeflächen aufweisen.

Für ein Ladengeschäft ist im Regelfall nur ein Werbeaufsteller zulässig.

Folgende Zeiträume sind maximal möglich:

- zur Neueröffnung des Ladengeschäftes - 4 Wochen
- schlechte Einsehbarkeit des Ladengeschäftes - 2 x 4 Wochen pro Jahr
- Sonderangebote - 12 Wochen pro Jahr; dieser Zeitraum kann aufgeteilt werden, davon maximal 4 Wochen zusammenhängend.

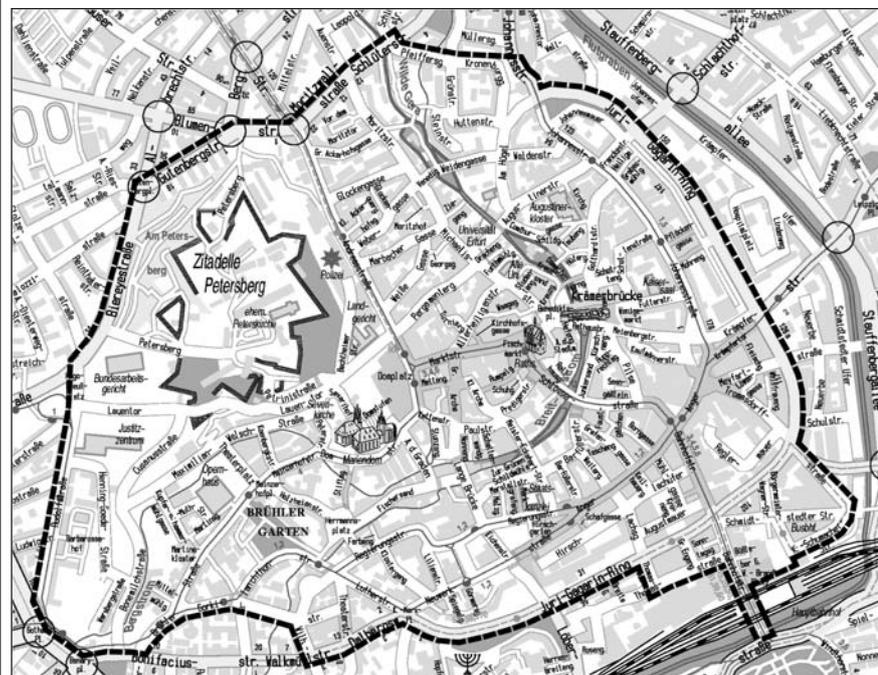
Beleuchtete und/oder aus beweglichen Teilen bestehende Werbeaufsteller sind unzulässig.

Sonderformen zu Werbezwecken wie Riesentelefone, Riesenhörner, Rieseneistüten, Werbesegel sind im Regelfall nicht zulässig. Ausnahmen sind nur für Geschäftseröffnungen für einen Zeitraum von max. 1 Woche möglich.

Werbeaufsteller sind nach Ende der Ladenöffnungszeit aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

6. In-Kraft-Treten

Die Handlungsrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.



Übersicht zum Geltungsbereich der 1. Änderung der Handlungsrichtlinie für die Erteilung von gewerblichen Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Straßen in einem Teilgebiet der Landeshauptstadt Erfurt

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 000682/08
der Sitzung des Stadtrates vom 18.12.2008**

Änderung des Jugendförderplanes 2008 - 2010

Genaue Fassung:

01 Der Maßnahmenpunkt IV des Jugendförderplanes 2008 - 2010 wird gestrichen.

02 Die zwei freien Planstellen im Bereich der Jugendarbeit sind sofort zu besetzen.

gez. i. V. **Mlejnek**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 000775/08
der Sitzung des Stadtrates vom 18.12.2008**

**Satzung über den Kostenersatz und die
Gebührenerhebung für Hilfe- und
Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt**

Genaue Fassung:

01 Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr - FwGebSEF - wird beschlossen.

gez. i. V. **Mlejnek**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Satzung bedarf gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Ablauf eines Monats nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 000850/08
der Sitzung des Stadtrates vom 18.12.2008**

Begrenzung der Kommunalabgaben

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den in Anlage 1 befindlichen Zehn-Punkte-Plan zur Begrenzung der Kommunalabgaben umzusetzen.

gez. i. V. **Mlejnek**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis:

Die Anlage ist in den Bürgerservicebüros einsehbar.

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001058/08
der Sitzung des Stadtrates vom 18.12.2008**

Aufwertung der Orts- und Stadtteilbahnhöfe

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat bekennt sich zum Erhalt der Orts- und Stadtteilbahnhöfe Erfurt-Ost, -Nord, -Gispersleben, -Kühnhausen, -Bischleben, -Vieselbach und -Stotternheim als wichtige Verkehrsknoten und Stätten des öffentlichen Lebens.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Möglichkeiten der verkehrlichen und städtebaulichen Aufwertung der o. g. Bahnhöfe zu prüfen.
Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

02.1. die Anbindung an den straßengebundenen öffentlichen Personen Nahverkehr (StrÖPNV)

02.2. die Anbindung an den Individualverkehr (ausreichende Anzahl Stellplätze, Qualität der Zufahrten, Ausschilderung usw.)

02.3. Anbindung an das Fahrradnetz (ausreichende Anzahl und Überdachung von Stellplätzen, Ausschilderung zu den Fahrradfernwegen entsprechend den Empfehlungen des Radverkehrskonzepts für den Freistaat Thüringen usw.)

02.4. Anbindung an das Gehwegnetz (Qualität der Zugangsmöglichkeiten einschließlich Barrierefreiheit)

02.5. in Zusammenwirken mit der DB Station & Service AG Prüfung der Verbesserung der Aufenthaltsqualität auf den Bahnhöfen (Bahnsteige, Warteräume, Informationen, Beleuchtung, Toiletten, Papierkörbe usw.)

02.6. in Zusammenwirken mit der DB Station & Service AG Prüfung von Möglichkeiten der städtischen Aufwertung der Bahnhofsgebäude (Instandsetzung, Sanierung oder Abriss)

02.7. bei Verkaufsabsichten der Bahnhofsgebäude durch die DB Station & Service AG Prüfung auf Unterbringung städtischer Einrichtungen (Nutzung für Bürgerbeiräte, Ortschaftsräte oder als Stützpunkt)

03 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Ergebnis der Prüfung der unter Punkt 2 genannten Aspekte den Ausschüssen für Bau und Verkehr, Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben sowie Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortschaften bis zum September 2009 vorzulegen.

gez. i. V. **Mlejnek**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 000808/08
der Sitzung des Stadtrates vom 18.12.2008**

Ermächtigung der Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Erfurt GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses 2007

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter werden ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Erfurt GmbH, nachfolgende Beschlüsse zu unterstützen.

01 Der Jahresabschluss der Flughafen Erfurt GmbH, welcher den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche erhalten hat und eine Bilanzsumme von 112.135.362,85 Euro sowie einen Jahresüberschuss in Höhe von 322.377,52 Euro ausweist, wird festgestellt.

02 Der Jahresüberschuss in Höhe von 322.377,52 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

03 Dem Geschäftsführer, Herrn Wolfgang Hesse, wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

04 Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

05 Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2008 der Flughafen Erfurt GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß Haushaltsgrundsätzegesetz wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche, Anger 81 in 99084 Erfurt, bestellt.

gez. i. V. **Mlejnek**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 000980/08
der Sitzung des Stadtrates vom 18.12.2008**

Perspektiven für die Clara-Zetkin-Straße

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat fordert den Oberbürgermeister auf, im Rahmen einer weiträumigen Untersuchung die Möglichkeiten der Reduzierung des Verkehrsaufkommens in der Clara-Zetkin-Straße durchführen zu lassen. Dabei ist zu untersuchen,

- ob und wie die Erschließungsfunktion auf das Stadtgebiet von Daberstedt zu reduzieren ist
- ob und wie eine Reduzierung auf ca. 12.000 - 15.000 Fahrzeuge pro Tag möglich ist
- welche Auswirkungen die Umverlagerung des Verkehrs auf die betroffenen anderen Relationen hat
- ob und wie eine Reduzierung auf zwei Normalspuren möglich ist.

02 Im Rahmen der Untersuchungen sind weiterhin kurzfristige, mittelfristige und langfristige Maßnahmen zu untersuchen, welche die Wohnqualität verbessern.

- dazu gehört z. B. die Verlagerung des ruhenden Verkehrs in den Straßenraum
- die Schaffung von Möglichkeiten für Grün im Straßenraum
- Aufwertung der Bürgersteige.

03 Die Ergebnisse aus den Untersuchungen werden in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt und des Bau- und Verkehrsausschusses im April 2009 vorgestellt.

gez. i. V. **Mlejnek**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001064/08
der Sitzung des Stadtrates vom 18.12.2008**

Satzungsänderung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege -KitaSEF-

Genaue Fassung:

Die in der Anlage 1 befindliche 1. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege -KitaSEF- wird beschlossen.

gez. i. V. **Mlejnek**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Satzung bedarf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Ablauf eines Monats nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001086/08
der Sitzung des Stadtrates vom 18.12.2008**

Mandatsveränderung in Ausschüssen

Genauere Fassung:

- 01** Mandatsveränderung im Hauptausschuss:
Neue erste Stellvertreterin wird Frau Birgit Pelke.
Neuer zweiter Stellvertreter wird Herr Dr. Urs Warweg.
Neuer dritter Stellvertreter wird Herr Dr. Wolfgang Beese.
- 02** Mandatsveränderung im Kulturausschuss:
Neue zweite Stellvertreterin wird Frau Rosemarie Bechthum.
Neuer dritter Stellvertreter wird Herr Gerhard Schilder.
- 03** Mandatsveränderung im Ausschuss für Schule und Sport:
Neuer dritter Stellvertreter wird Herr Dr. Wolfgang Beese.
- 04** Mandatsveränderung im Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung:
Neuer erster Stellvertreter wird Herr Dr. Wolfgang Beese.
- 05** Mandatsveränderung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt:
Neue vierte Stellvertreterin wird Frau Birgit Pelke.
- 06** Mandatsveränderung im Ausschuss für Wirtschaft und Arbeitsmarkt:
Neuer erster Stellvertreter wird Herr Wolfgang Metz.
Neuer zweiter Stellvertreter wird Herr Gerhard Schilder.
Neuer dritter Stellvertreter wird Herr Peter Neigefindt.
Neuer vierter Stellvertreter wird Herr Dr. Urs Warweg.

gez. i. V. Mlejnek
A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001079/08
der Sitzung des Stadtrates vom 18.12.2008**

Veränderung Akteneinsichtsberechtigung

Genauere Fassung:

- 01** Stellv. Akteneinsichtsberechtigter für Dezernat 01
bisher: Rositta Scharlach; neu: Birgit Pelke
- 02** Akteneinsichtsberechtigter für Dezernat 05
bisher: Rositta Scharlach; neu: Rosemarie Bechthum
- 03** Akteneinsichtsberechtigter für Dezernat 07
bisher: Rosemarie Bechthum; neu: Dr. Wolfgang Beese
- 04** Akteneinsichtsberechtigter für Dezernat 02
bisher: Dr. Alfred Müller; neu: Gerhard Schilder
- 05** Stellvertretender Akteneinsichtsberechtigter für Dezernat 07
bisher: Dr. Alfred Müller; neu: Rosemarie Bechthum

gez. i. V. Mlejnek
A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001173/08
der Sitzung des Kulturausschusses vom 20.01.2009**

**Institutionelle Förderung des Kunsthaus e. V.
im Haushaltsjahr 2009**

Genauere Fassung:

Der Kulturausschuss beschließt, vorbehaltlich der Bestätigung des Haushaltes 2009, den Kunsthaus e. V. im Haushaltsjahr 2009 mit maximal 42.000 EUR zu fördern.

Einladung

Zur Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Rohda/Nieder-
nissa am Freitag, dem 13. März 2009, 19:30 Uhr im Bürgerhaus zu Rohda wird herzlich
eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstandes u. des Schatzmeisters
5. Beschluss des Verteilungsplanes
6. Beschluss Verwendung Reinertrag
7. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

Einladung

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bindersleben

Hiermit möchten wir alle Landeigentümer, deren Flächen zum Zwecke der jagdlichen
Nutzung verpachtet wurden, zu der am Freitag, dem 13. März 2009, 19 Uhr, stattfindenden
Jahreshauptversammlung im Sportlerheim Bindersleben, Flughafenstraße 13
recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Beschlussfassung mit der Jagdgenossenschaft Alach
5. Verschiedenes/Anfragen

Der Jagdvorstand

Einladung

an alle Wald- und Feldbesitzer der Gemarkung Tiefthal

Zum Abschluss des Jagdjahres 2008/2009 führt die Jagdgenossenschaft Tiefthal sat-
zungsgemäß ihre jährliche Mitgliederversammlung am Dienstag, dem 24. März 2009
um 19 Uhr im „Weißbach Cafe“, Am Weißbach 8, in Tiefthal durch.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Tagesordnung/Ergänzung
2. Jahresbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2008/2009
3. Bericht des Jagdpächters zum Jagdjahr
4. Bericht über die Jahresabrechnung
5. Beschlussfassungen
6. Bericht der Revision
7. Sonstiges

Um die Teilnahme aller Wald- und Feldbesitzer wird gebeten.

Vorstand der Jagdgenossenschaft

Bekanntmachung

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 28.01.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 001093/08

**Satzungsbeschluss über die 1. Verlängerung eines Teilbereiches
der Veränderungssperre für den südwestlichen Teilbereich des
Geltungsbereiches des Bebauungsplanes JOV 569
„Eugen-Richter-Straße und Heckerstieg/Schlachthofstraße“ VS 014**

Genauere Fassung:

01 Auf Grund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 19
Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer
Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003
(GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes über das Neue
Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381, 394 f.), be-
schließt der Stadtrat Erfurt die Satzung über die Anordnung der 1. Verlängerung eines
Teilbereiches der am 22.03.2008 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den süd-
westlichen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans JOV 569 „Eugen-
Richter-Straße und Heckerstieg/Schlachthofstraße“ - VS 014 um ein Jahr. Der beilie-
gende Satzungstext über die Veränderungssperre und der Lageplan im Maßstab 1:1000
sind Bestandteil des Beschlusses.

02 Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre ist im Amtsblatt der
Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekanntzumachen.

Satzung

**über die 1. Verlängerung eines Teilbereiches der
Veränderungssperre für den südwestlichen Teilbereich des
Geltungsbereiches des Bebauungsplans JOV 569 „Eugen-Richter-
Straße und Heckerstieg/Schlachthofstraße“ - VS 014
vom 28.01.2009**

Auf Grund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 19
Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer
Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003
(GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes über das Neue
Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381, 394 f.), hat
der Stadtrat Erfurt in seiner Sitzung am 28.01.2009 (Beschluss Nr. 001093/08) die
Satzung über die Verlängerung der am 22.03.2008 in Kraft getretenen Veränderungs-
sperre für den südwestlichen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
JOV 569 „Eugen-Richter-Straße und Heckerstieg/Schlachthofstraße“ - VS 014 um ein
Jahr beschlossen.

§ 1 Anordnung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes JOV
569 „Eugen-Richter-Straße und Heckerstieg/Schlachthofstraße“ wird die am
22.03.2008 in Kraft getretene Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom
10.12.2008 im Maßstab 1:1000 maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Für den Inhalt der Veränderungssperre ist § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB maßgebend.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich ge-
nehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausge-
übten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Aus-
nahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenste-
hen. Die Entscheidung hierüber trifft die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erfurt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit
der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. der entspre-
chenden Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

gez. i.V. **Thierbach**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die vorstehende Satzung wurde gem. § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
Der vorzeitigen Bekanntmachung der Satzung entgegenstehende Äußerungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde nicht abgegeben.
Die Satzung über die 1. Verlängerung eines Teilbereiches der Veränderungssperre für den südwestlichen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans JOV 569 „Eugen-Richter-Straße und Heckerstieg/Schlachthofstraße“ - VS 014 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

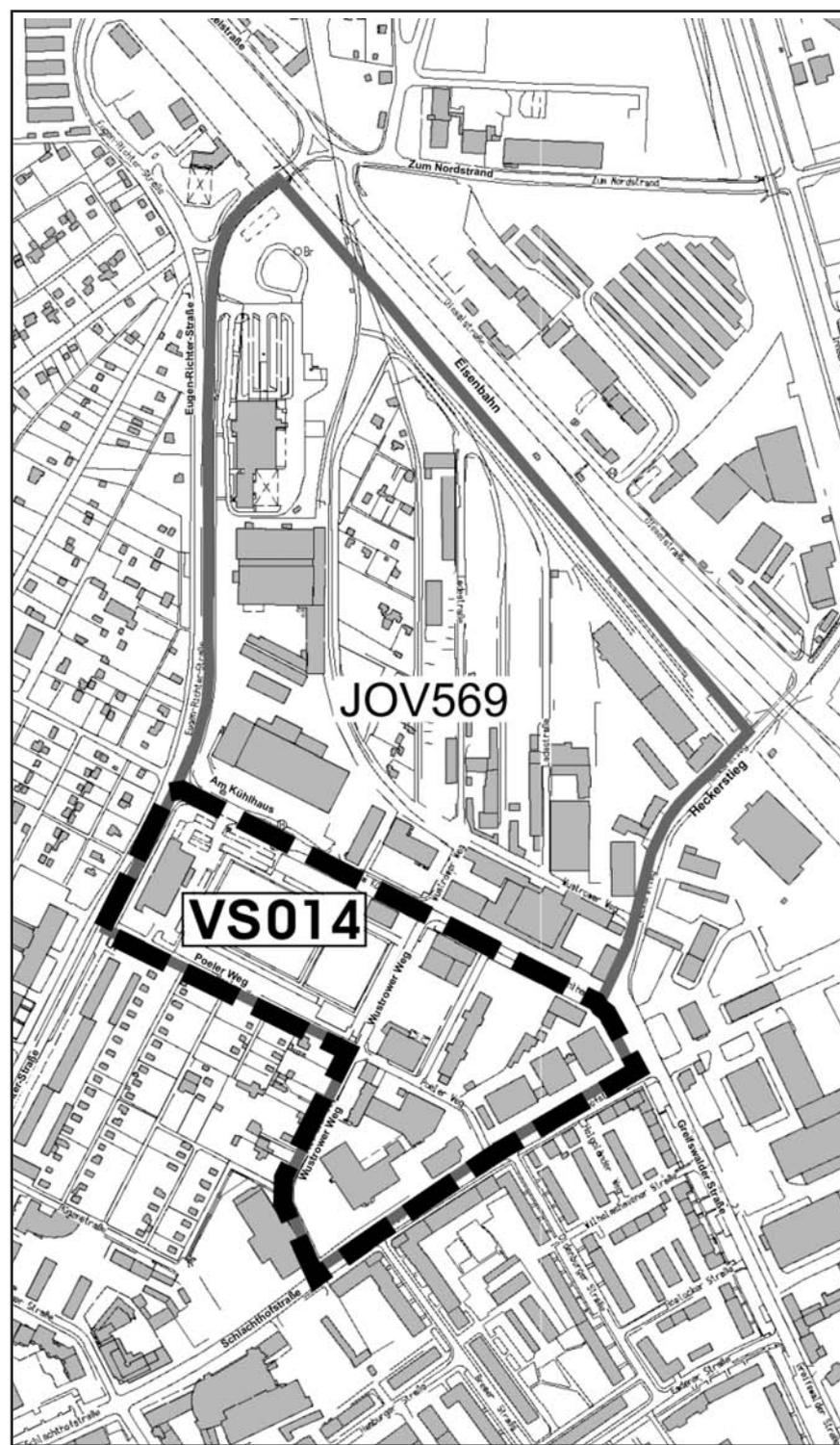
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder auf Grund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gem. § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Veränderungssperre VS 014 dar und dient nur zur allgemeinen Information.

ausgefertigt, am 02.02.2009

gez. i.V. **Thierbach**
A. Bausewein
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung
Fundverzeichnis vom 1. bis 31. Dezember 2008**

Funddatum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis	Funddatum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
20.08.08	2459/08	Damenrad	Willy-Brandt-Platz	11.06.09	18.11.08	2509/08	Rucksack, Sportsachen, Geldbörse mit Geld	ANGER 1	19.06.09
20.08.08	2458/08	Damenrad	Willy-Brandt-Platz	11.06.09	18.11.08	2575/08	2 Bücher	Universitätsbibliothek	23.06.09
20.08.08	2457/08	Herrenrad	Willy-Brandt-Platz	11.06.09	21.11.08	2393/08	Schuhe	Bornthalweg, Sportplatz	02.06.09
25.08.08	2456/08	Mountainbike	Willy-Brandt-Platz	11.06.09	22.11.08	2518/08	Bargeld	ANGER 1	19.06.09
25.08.08	2455/08	Mountainbike	Willy-Brandt-Platz	11.06.09	24.11.08	2496/08	Damenbrille	EVAG	16.06.09
07.10.08	2567/08	Schirm	Universitätsbibliothek	23.06.09	24.11.08	2519/08	Brille	ANGER 1	19.06.09
11.10.08	2506/08	Beutel, Kinderkleid	ANGER 1	19.06.09	24.11.08	2404/08	Sporttasche, Kinderbrille mit Etui	Stadtbahn 2	05.06.09
18.10.08	2516/08	Schlüsseltasche, 4 Schlüssel	ANGER 1	19.06.09	25.11.08	2405/08	Sporttasche	Stadtbahn 5	05.06.09
20.10.08	2515/08	Börse mit Geld, Foto	ANGER 1	19.06.09	26.11.08	2400/08	Mütze	Stadtbahn 1	04.06.09
20.10.08	2513/08	Schlüsseltasche, 5 Schlüssel	ANGER 1	19.06.09	26.11.08	2511/08	Mütze	ANGER 1	19.06.09
20.10.08	2576/08	2 Schlüssel, Anhänger	Universitätsbibliothek	23.06.09	26.11.08	2399/08	Kindershirt	Stadtbahn 1	05.06.09
21.10.08	2560/08	MP 3 Player	Universitätsbibliothek	23.06.09	26.11.08	2559/08	Kette mit Anhänger	Universitätsbibliothek	23.06.09
24.10.08	2562/08	Kette	Universitätsbibliothek	24.06.09	26.11.08	2401/08	Sporttasche	EVAG, Hof	05.06.09
29.10.08	2569/08	Federmappe	Universitätsbibliothek	23.06.09	27.11.08	2411/08	Lederhandschuhe	Stadtbahn 4	04.06.09
29.10.08	2565/08	Buch	Universitätsbibliothek	23.06.09	27.11.08	2510/08	Schal	ANGER 1	19.06.09
29.10.08	2563/08	Federmappe	Universitätsbibliothek	23.06.09	27.11.08	2407/08	Mütze	Stadtbahn 4	04.06.09
30.10.08	2517/08	Bargeld	ANGER 1	19.06.09	27.11.08	2408/08	Rucksack, DVD	Stadtbahn 6	05.06.09
30.10.08	2523/08	Knirps	ANGER 1	18.06.09	28.11.08	2416/08	Brille	Stadtbahn 3	05.06.09
03.11.08	2564/08	Buch	Universitätsbibliothek	22.06.09	28.11.08	2423/08	Lederhandschuh, rechts	Stadtbahn 3	04.06.09
03.11.08	2557/08	Herrenuhr	Universitätsbibliothek	23.06.09	28.11.08	2424/08	Handschuhe	Stadtbahn 3	04.06.09
13.11.08	2395/08	Herrenrad	Meißener Weg	03.06.09	28.11.08	2406/08	Mütze	EVAG	04.06.09
14.11.08	2568/08	Stockschirm	Universitätsbibliothek	23.06.09					
15.11.08	2566/08	Buch	Universitätsbibliothek	23.06.09					

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

Fund- datum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewah- rung bis	Fund- datum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewah- rung bis
28.11.08	2409/08	Schlüsseltasche, 4 Schlüssel	Stadtbahn N3	05.06.09	12.12.08	2484/08	Sporttasche	Bus 90	16.06.09
28.11.08	2410/08	Ehering mit Gravur	EVAG, Gepäckbus	05.06.09	13.12.08	2486/08	1 Schlüssel, Anhänger, Band	Bus 80	15.06.09
28.11.08	2403/08	Sportbeutel, Schuhe	EVAG, Hof	05.06.09	13.12.08	2524/08	Buch	ANGER 1	18.06.09
28.11.08	2413/08	Beutel, Sportsachen	Bus 52	05.06.09	14.12.08	2487/08	Mütze, Schal, Handschuh links	Bus 90	15.06.09
28.11.08	2415/08	Sporttasche	Bus 10	05.06.09	15.12.08	2528/08	Lederhandschuhe	Stadtbahn 4	19.06.09
28.11.08	2507/08	Beutel, Kosmetik, Clogs	ANGER 1	19.06.09	15.12.08	2537/08	Damenmütze	Stadtbahn 2	19.06.09
29.11.08	2418/08	Handy	EVAG N33	05.06.09	15.12.08	2552/08	3 Schlüssel	Moritzstraße	23.06.09
29.11.08	2522/08	Schal	ANGER 1	18.06.09	15.12.08	2500/08	Kette	Fischmarkt, BSB Warteraum	19.06.09
29.11.08	2394/08	Autoschlüssel, Anhänger	Nähe Einrichtungshaus Höffner	03.06.09	15.12.08	2498/08	Sportbeutel	unbekannt	17.06.09
30.11.08	2426/08	Handy, Anhänger	Domplatz, Weihnachtsmarkt	06.06.09	15.12.08	2525/08	Beutel, Turnschuhe	Stadtbahn 5	18.06.09
30.11.08	2396/08	Schlüsseltasche, Autoschlüssel	Domplatz, Nähe Riesenrad	03.06.09	16.12.08	2539/08	Handy	Stadtbahn 3	19.06.09
03.12.08	2398/08	Mountainbike	Havannaer Straße	04.06.09	16.12.08	2538/08	Handy	Stadtbahn N3	19.06.09
03.12.08	2443/08	Handschuhe	Stadtbahn 5	08.06.09	16.12.08	2541/08	Handy	Stadtbahn 2	19.06.09
03.12.08	2444/08	Handschuhe	Bus 51	08.06.09	16.12.08	2529/08	Mütze	Bus 91	19.06.09
03.12.08	2429/08	Schlüsseltasche, 3 Schlüssel	Schmidtstedter Straße vorm Reisebüro Reisemeister	09.06.09	16.12.08	2540/08	Mütze	Stadtbahn 2	19.06.09
03.12.08	2442/08	1 Schlüssel, Band	Stadtbahn 5	09.06.09	16.12.08	2533/08	Rucksack, Sportsachen	Stadtbahn N3	19.06.09
03.12.08	2397/08	Hand-Hubwagen	Leipziger Straße	04.06.09	16.12.08	2504/08	Schlüsseltasche, 4 Schlüssel	Lange Brücke	19.06.09
03.12.08	2445/08	Speicherkarte	EVAG	09.06.09	16.12.08	2551/08	Beutel, Knirps	Stadtbahn 1	22.06.09
03.12.08	2453/08	Beutel, Stiefeletten	Stadtbahn 6	08.06.09	16.12.08	2530/08	Tasche, Mütze	Bus 91	19.06.09
04.12.08	2447/08	Mütze	Stadtbahn 3	08.06.09	17.12.08	2545/08	Schlüsseltasche, 5 Schlüssel	Trommsdorffstraße	23.06.09
04.12.08	2448/08	Rucksack, Sportsachen	Stadtbahn 6	09.06.09	17.12.08	2502/08	Schlüsseltasche, Autoschlüssel	Magdeburger Allee	19.06.09
05.12.08	2433/08	Mütze	Stadtbahn 3	08.06.09	17.12.08	2542/08	Beutel, Mütze, Duschbad	Bus 10	19.06.09
05.12.08	2475/08	Autoschlüssel	Domplatz, Autoscooter	12.06.09	18.12.08	2501/08	Mountainbike	Schwarzburger Straße	19.06.09
05.12.08	2465/08	Beutel, Kaffeemaschine	Stadtbahn 3	11.06.09	18.12.08	2549/08	Handschuhe	Stadtbahn 1	23.06.09
05.12.08	2430/08	Sporttasche	Bus 51	09.06.09	18.12.08	2548/08	Knirps	Stadtbahn 4	23.06.09
06.12.08	2477/08	Bargeld	TEC, real	13.06.09	18.12.08	2550/08	Beutel, T-Shirt, Handschuhe	Stadtbahn 3	23.06.09
06.12.08	2461/08	4 Schlüssel, Anhänger, Band	Domplatz	12.06.09	18.12.08	2546/08	Sporttasche	Bus 60	23.06.09
07.12.08	2436/08	Handy	Stadtbahn N3	09.06.09	18.12.08	2547/08	Beutel, 6 Bücher	Stadtbahn 4	23.06.09
08.12.08	2520/08	Brille	ANGER 1	19.06.09	19.12.08	2583/08	Handy	Stadtbahn 1	30.06.09
08.12.08	2441/08	Fausthandschuhe	EVAG	08.06.09	19.12.08	2553/08	Damentasche, Knirps	Domplatz	23.06.09
08.12.08	2462/08	Rucksack, Sportsachen	Stadtbahn 3	12.06.09	20.12.08	2591/08	Mütze	Bus 155	29.06.09
08.12.08	2503/08	2 Schlüssel, Glocke	Rieth	19.06.09	21.12.08	2592/08	Handy	Stadtbahn 6	30.06.09
08.12.08	2464/08	Sporttasche	Stadtbahn 4	12.06.09	21.12.08	2555/08	Börse mit Geld	Domplatz	23.06.09
08.12.08	2467/08	Beutel, Hemden, Shirts	Stadtbahn 4	12.06.09	21.12.08	2554/08	Rucksack	Erfurt, Domplatz	23.06.09
08.12.08	2505/08	Beutel, Damenpullover, Tüte	ANGER 1	19.06.09	22.12.08	2593/08	Damenbrille	Domplatz, Weihnachtsmarkt	01.07.09
08.12.08	2468/08	Herrenuhr	Stadtbahn 6	11.06.09	22.12.08	2589/08	Fotoapparat mit Hülle	EVAG, Hof	30.06.09
09.12.08	2494/08	Handy	EVAG	16.06.09	22.12.08	2587/08	Lederhandschuhe	Stadtbahn 3	30.06.09
09.12.08	2469/08	Mütze	Stadtbahn 3	11.06.09	22.12.08	2578/08	1 Schlüssel	Fischmarkt	30.06.09
09.12.08	2470/08	Sportbeutel, Brotbüchse	Bus 51	11.06.09	23.12.08	2584/08	Brille	Stadtbahn 4	30.06.09
10.12.08	2490/08	Kindermütze	Stadtbahn 6	15.06.09	23.12.08	2580/08	Koffer, Bekleidung	Nordhäuser Straße, Europaplatz	30.06.09
10.12.08	2521/08	1 Schlüssel, Schnur	ANGER 1	18.06.09	24.12.08	2574/08	Damenrad	Krumme Gasse	30.06.09
11.12.08	2579/08	Bargeld	Weimarische Straße	30.06.09	24.12.08	2585/08	Puppe	Stadtbahn 6	29.06.09
11.12.08	2492/08	Handy	Stadtbahn 1	16.06.09	25.12.08	2581/08	Handy, Anhänger	Wagenfeldstraße	30.06.09
11.12.08	2479/08	4 Schlüssel, Öffner	Michaelisstraße	16.06.09	28.12.08	2594/08	Autoschlüssel, 8 Schlüssel	Anger	01.07.09
11.12.08	2476/08	Herrenring	Pergamentergasse	13.06.09	29.12.08	2590/08	4 Schlüssel, Band, Anhänger	EVAG, Hof	30.06.09
11.12.08	2481/08	Beutel, Jacke, Krawatte, Hut	Stadtbahn 5	16.06.09	Das Fundbüro (Tel. 0361 655-4518) befindet sich im Bürgeramt in der Friedrich-Engels-Str. 27 a, zu erreichen mit dem Bus 9, Haltestelle Eislebener Straße.				
12.12.08	2491/08	Mütze, Lederhandschuhe	EVAG, Hof	16.06.09	Öffnungszeiten:				
12.12.08	2535/08	Briefmarkensatz	Stadtbahn 1	19.06.09	Mo, Mi, Fr 09:00 - 12:00 Uhr				
12.12.08	2534/08	Plüschtier	Stadtbahn 1	19.06.09	Di 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr				
12.12.08	2508/08	Beutel, Kinderkleid, Jeansjacke	ANGER 1	19.06.09	Do 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr.				

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Ausschreibung

Ausbildungsplätze 2009/2010 - weiterhin Bewerbungen erwünscht

Sie sind Schulabgängerin oder **Schulabgänger des Jahrgangs 2009/2010** und sind noch auf der Suche nach einer interessanten, abwechslungsreichen Ausbildungsstelle?

Büroarbeit ist nicht unbedingt Ihr Traumberuf. Sie suchen nach einer körperlichen Betätigung, einer Arbeit an der frischen Luft?

Unter dem Motto: „**Erfurt - deine Stadt, deine Chance, dein Job**“

kann Ihnen die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt als größte Kommunalverwaltung in Thüringen und zugleich Arbeitgeber für über 3 000 Beschäftigte eine Ausbildung anbieten.

Das reguläre Ausschreibungsverfahren für eine Ausbildung oder ein Studium bei der Stadtverwaltung Erfurt endete mit der Bewerbungsfrist 26.09.2008.

Für die Ausbildungen zum/r

- Gärtner/in - Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau sowie
- Straßenbauer/in

nehmen wir bis zum **20.02.2009** noch Bewerbungen entgegen. Sind Sie an diesen Ausbildungen interessiert, dann können Sie den vollständigen Ausschreibungstext im

Internet unter www.erfurt.de in der Rubrik Leben und Wohnen => Arbeit und Beruf => Stellenangebote oder in den Aushängen der Stadtverwaltung Erfurt einsehen. Ihre Bewerbungen richten Sie bitte an die

Stadtverwaltung Erfurt
Personal- und Organisationsamt
Meister-Eckehart-Straße 2
99084 Erfurt

Sollten Sie zu Ihrer Bewerbung oder zu der Ausbildung bei der Stadtverwaltung noch zusätzliche Informationen benötigen, stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Teams Aus- und Fortbildung hierfür gern als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie erreichen uns telefonisch unter **0361 655-2000** oder per E-Mail unter ausbildung@erfurt.de.

Hinweis: Von Bewerbungen für alle übrigen Ausbildungen der Stadtverwaltung Erfurt bitten wir Abstand zu nehmen, da in diesen Berufen die Auswahlverfahren bereits in vollem Gange sind!

Interne Stellenausschreibung

(mit Zulassung externer BewerberInnen)

Im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen.

1 Sachbearbeiter/in Bereich Verkehrsplanung

Wir erwarten von Ihnen:

- ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium (Diplom/Master) der Fachrichtung Verkehrsplanung oder Stadtplanung mit Vertiefungsrichtung Verkehrsplanung
- einschlägige Berufserfahrung
- gründliche Fachkenntnisse im Verwaltungsrecht sowie ausgewählte Kenntnisse im Baurecht und Fachplanungsrecht
- sicheres Beherrschen der MS-Office-Produkte, Datenbank-Anwendungen (Access) und GIS-Programme
- kooperative Arbeitsweise und Teamfähigkeit
- Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- Engagement, Flexibilität, hohes Verantwortungsbewusstsein
- sicheres und freundliches Auftreten im Umgang mit Publikum, Verhandlungsgeschick
- gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Erarbeitung von Verkehrskonzepten und Verkehrsuntersuchungen für das Stadtgebiet mit Schwerpunkt Innenstadt/ruhender Verkehr
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes einschließlich Beteiligungsverfahren
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von städtebaulichen Rahmenplänen und bei der verbindlichen Bauleitplanung
- Erarbeitung von Skizzen, Studien und Voruntersuchungen für Verkehrsanalysen, Verkehrsprojekte und -bauten sowie Vorentwürfe für Verkehrsanlagen
- Organisation und Durchführung von Verkehrserhebungen einschließlich Verwaltung und Aktualisierung des Datenbestandes
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Fortschreibung des Verkehrsmodells
- Teilnahme an Projektbesprechungen, Ortsterminen und Bürgerversammlungen
- Bearbeitung von liegenschaftlichen Angelegenheiten und Baugenehmigungsverfahren
- Wahrnehmung von Aufgaben der Verwaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Bewertung: E 11 TVöD

Bewerbungsfrist: 06.03.2009

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Amt für Soziales und Gesundheit, Bereich ARGE SGB II Erfurt sind zum frühestmöglichen Termin folgenden Stellen nach § 14 (1) TzBfG befristet bis zum 31.12.2010¹ zu besetzen.

1. Fallmanager(in)
2. Sachbearbeiter(innen) Leistung
3. Arbeitsvermittler(innen)
4. Fachassistent/innen Leistungsbearbeitung

Wir erwarten von Ihnen:

- je nach Wertigkeit der zu besetzenden Stelle den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt/in oder Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbare und gleichwertige Ausbildungen
- möglichst Berufserfahrung auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung
- anwendungsbereite Rechtskenntnisse, insbesondere auf den Gebieten des Sozial- und Verwaltungsrechts
- gute Kenntnisse auf dem Gebiet der MS-Office-Anwendungen
- Engagement, Teamfähigkeit, sicheres und korrektes Auftreten
- Flexibilität, sehr hohe Einsatzbereitschaft, Organisationsgeschick
- sehr hohe physische und psychische Belastbarkeit
- Toleranz gegenüber anderen sozialen Verhaltensweisen und Wertvorstellungen

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

zu 1.:

- Beratung und Information und Tiefenprofiling
- Hilfeplanverfahren
- Durchführung bewerberorientierter Vermittlung
- Pflege und Ausbau regionaler, sozialer und arbeitsmarktbezogener Netzwerke
- Controlling und Erfolgskontrolle

zu 2.:

- Leistungsanträge und sonstige Bearbeitungsvorgänge sichten
- Prüfung bearbeiteter Anträge entsprechend dem 4-Augenprinzip und Freigabe zur Bescheidung

- schwierige Leistungsanträge und sonstige schwierige Bearbeitungsvorgänge bearbeiten
 - sonstige Bearbeitungsvorgänge
- zu 3.:**
- Beratung, Information und Profiling
 - Eingliederungsverfahren
 - Durchführung bewerberorientierter Vermittlung
 - Controlling und Erfolgskontrolle

zu 4.:

- Antragsannahme
- Antragsbearbeitung
- Änderungsdienst

Bewertung: E8 TVöD - E9 TvöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 27.02.2009

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 02.**

¹ Die Befristung erfolgt auf Grundlage § 14 Abs. 1 TzBfG für die Dauer nach § 20 des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung der ARGE im Jobcenter Erfurt i.V.m. mit Nr. 15 der Ergänzungsvereinbarung gemäß § 9 des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung der ARGE im Jobcenter Erfurt.

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ist zum nächstmöglichen Termin folgender Dienstposten zu besetzen:

1 Sachbearbeiter/in Brandschutzerziehung mit 20 Wochenstunden

Voraussetzungen:

- Die Laufbahnbefähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst oder Truppführer- bzw. Gruppenführerausbildung an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule
- Pädagogische Fähigkeiten zur Vermittlung der Lehrstoffinhalte
- Guter mündlicher und schriftlicher Ausdruck
- Kenntnisse der geltenden Gesetze, Weisungen, Normen, Richtlinien und Vorschriften, die zur Aufgabenerfüllung benötigt werden
- Die Bereitschaft zur ständigen Vervollkommnung des eigenen Wissens

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Mitarbeit als Sachbearbeiter in technischen Einsatzleitungen bzw. im Führungsstab
- Teilnahme an den festgelegten Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung im Amt 37
- Vorbereitung und Durchführung der Brandschutzerziehung für die Klassen 2, 3 und 4 an den Grundschulen der Landeshauptstadt Erfurt
 - Abstimmung der Schülerzahlen mit dem Schulamt und Sicherstellung der Materialbestellung für den Unterricht
 - Materialbeschaffung für den Unterricht, wie Teilnehmerurkunden, Abzeichen, Aufkleber, Stundenpläne und Bestückung der Brandschutz- sowie Notrufkoffer
 - Unterrichtsvorbereitung zur Stoffvermittlung der einzelnen Klassenstufen und Abstimmung der Unterrichtsinhalte mit den Schulleitern
 - Durchführung des Unterrichtes an den Grundschulen entsprechend der Stundenplanung in den Schulen
 - Nachwuchsgewinnung für die Jugendfeuerwehr Erfurt
- Vorbereitung und Durchführung von Führungen von Schulen und Kindergärten in der Hauptfeuer- und Rettungswache
- Konzeptionelle und inhaltliche Unterstützung der Jugendfeuerwehr Erfurt bei der Gestaltung der Ausbildung der Jugendfeuerwehrangehörigen von 6 bis 9 Jahren
- Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit in Schulen, Kindergärten und anderen gemeinnützigen Einrichtungen

Bewertung: E 8 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 27.02.2009

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Interne Stellenausschreibung für externe Bewerber(-innen) zugelassen

In der **Stadtkämmerei** ist folgende Stelle zu besetzen:

1 Sachbearbeiter(-in)

Voraussetzungen:

- Fachhochschulabschluss als Diplom-Finanzwirt(-in) (FH)
- Ausbildung und praktische Erfahrungen in der Finanzverwaltung (Finanzämter)
- Mehrjährige Berufserfahrung als Betriebsprüfer in einem Finanzamt
- Engagement, Flexibilität, Durchsetzungsvermögen, Konfliktfähigkeit
- Ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein, hohes Maß an Selbstständigkeit
- Koordinations- und Kommunikationsvermögen, hohes Organisationsvermögen
- Prozesssteuerungsfähigkeit, Befähigung zum vernetzten Denken

Das Aufgabengebiet umfasst:

Ausübung des Auskunfts- und Teilnahmerechts der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 21 Abs. 3 Finanzverwaltungsgesetz in Finanzämtern; Bearbeitung gewerbsteuerlicher Billigkeitsmaßnahmen besonderer Bedeutung sowie gewerbsteuerlicher Haftungs- und Insolvenzfälle

- Teilnahme an Außenprüfungen des Finanzamtes
- Mitwirkung bei organisatorischen Fragen in der Zusammenarbeit Stadtkämmerei, Abteilung Steuern - Finanzamt jeglicher Art sowie Anfertigung von Musterschreiben, Vorlagen, Berichten, Statistiken, Auswertungen der Arbeitsergebnisse, Studium und Auswertung der ständigen Rechtsprechung, neuer Gesetze und Verordnungen und der Fachliteratur
- Sachverhaltsermittlung und -würdigung aus Steuerakten der Finanzämter zur Vorbereitung von gewerbsteuerlichen Billigkeitsmaßnahmen und Haftungsinsprachnahmen
- Stellungnahmen und Entscheidungsvorbereitung von Billigkeitsmaßnahmen bei Sanierungsgewinnen
- Stellungnahmen zu Fragen gesonderter Zerlegungsmaßstäbe, zur Vorbereitung von Einspruchsentscheidungen und Klageverfahren
- Stellungnahmen zu schwierigen Fragen der Gewerbesteuerpflicht
- Ermittlung von Haftungstatbeständen bei Gewerbesteuerausfällen, insbesondere nach abgewiesenen und eröffneten Insolvenzverfahren
- Erarbeitung von Haftungs- und Feststellungsbescheiden einschließlich der Widerspruchsbearbeitung

Bewertung: E 10 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 27.02.2009

Schwerbehinderte Bewerber(-innen) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Die üblichen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2**

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, bitten wir Sie, einen Ihrer Bewerbung entsprechenden frankierten und adressierten Rückumschlag beizufügen. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Interne Stellenausschreibung mit Zulassung externer Bewerber/innen

Im **Jugendamt der Stadtverwaltung Erfurt** ist folgende Stelle zu besetzen:

1 Sozialarbeiter/in Streetwork - aufsuchende Jugendarbeit

Voraussetzungen:

- Fachhochschulabschluss als Diplomsozialarbeiter/in / Diplomsozialpädagoge/in
- Engagement, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit zur Teamarbeit und zu konzeptionellem Handeln
- Flexibilität in der Arbeitszeit
- Keine Berührungsgänge mit Randgruppen
- Führerschein Kl. B
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (SGB VIII und Landesausführungsgesetz, Gesetze zum Jugendschutz, SGB II, SGB XII und Verordnungen, Berufsbildungsgesetz, Berufsbildungsförderungsgesetz, Dienstanzweisungen der Stadtverwaltung Erfurt, Amtsverfügungen)

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- Sozialpädagogische Arbeit durch Kontaktaufnahme mit Jugendlichen, sozial Benachteiligten sowie jungen Menschen in besonderen Notlagen und schwierigen Lebensverhältnissen
- Freizeitpädagogische Maßnahmen und Gruppenaktivitäten
- Lebensorientierte Maßnahmen zur Bewältigung von Alltagsproblemen und Identitätskonflikten, Vermittlung von Informationen, intensive Kontakte zu anderen Einrichtungen, die mit ihrem spezifischen Handlungswissen zur Bearbeitung bestimmter Probleme herangezogen werden können, um damit die Hilfsangebote für Jugendliche zu optimieren
- Maßnahmen der sozialen Konfliktregelung, um Vorurteilsfreiheit und Gewaltfreiheit zu fördern

- Sozialräumliche Maßnahmen, um die Jugendlichen bei der Suche nach Treffpunkten und Gruppenaktivitäten zu unterstützen
- Stadteilorientierte Maßnahmen, um die lokal sozialarbeiterisch tätigen Einrichtungen und Ämter, die zu einer Verbesserung der Lebenssituation der Jugendlichen im Stadtteil führen, zu vernetzen
- Fortschreibung von Umfeldanalysen zu Tendenzen jugendlichen Verhaltens in bestimmten Stadtteilen sowie Beurteilung der Entwicklung und daraus abzuleitende Schlussfolgerungen entsprechend den abgestimmten Qualitätsstandards und Zielvereinbarungen treffen
- Büro- und Verwaltungstätigkeiten

Bewertung: E 9 TvöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 u. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 27.02.2009

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2**.

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, bitten wir Sie, einen Ihrer Bewerbung entsprechenden frankierten und adressierten Rückumschlag beizufügen. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Interne Stellenausschreibung mit Zulassung externer Bewerber(innen)

Im Amt für **Geoinformation und Bodenordnung** ist zum 01.04.2009 folgende Stelle zu besetzen:

1 Abteilungsleiter/in Bodenordnung

Wir erwarten von Ihnen:

- Laufbahnbefähigung für den höheren vermessungstechnischen Dienst
- langjährige Erfahrungen im Vermessungswesen
- Führungskompetenz
- Entscheidungs- und Verantwortungsbereitschaft
- ausgeprägte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhandlungsführung
- gründliche Kenntnisse in der Grundstücks- und Gebäudebewertung
- umfassende Kenntnisse im Liegenschaftswesen und in der Bodenordnung
- Nachweis über die eigenständige Durchführung von Umlegungsverfahren nach dem BauGB
- gute Kenntnisse über das Stadtgebiet Erfurt
- kooperative Arbeitsweise und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und deren Organisation für die Abteilung zu fachspezifischen Themen
- anwendungssichere einschlägige EDV-Kenntnisse
- Fahrerlaubnis Klasse B

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Leitung der Abteilung und Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht
- Bearbeitung fachspezifischer Angelegenheiten der Bodenordnung von grundsätzlicher Bedeutung
- eigenständige Wahrnehmung fachspezifischer Koordinierungsfunktionen bei Bodenordnungsverfahren und anderen Schwerpunktaufgaben der Abteilung sowie Fixierung abteilungsspezifischer Fachanforderungen
- Wahrnehmung der stellvertretenden Leitung der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses
- Mitwirkung bei konzeptionellen Aufgaben des Amtes
- Vertretung des Oberbürgermeisters im Rahmen von übertragenen Grundstücksgeschäften, Enteignungs-, Flurbereinigungs- und Ortsregulierungsverfahren
- Erarbeitung von sonstigen Berichten, Vorlagen, Analysen, Stellungnahmen und Beurteilungen

Bewertung: A 13 hD BesO zum Thüringer Beamtengesetz

(i.V.m. den für die neuen Länder geltenden Übergangsvorschriften)

Bewerbungsfrist: 09.03.2009

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2**

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Ehrenamtsfeier 2009:**Ehrenbrief der Landeshauptstadt Erfurt und Thüringer Ehrenamtskarte - Vorschläge erbeten**

Im vergangenen Jahr wurden elf Erfurterinnen und Erfurter mit dem Ehrenbrief und der Ehrenmedaille der Landeshauptstadt Erfurt ausgezeichnet. An der Ehrenamtsfeier am 9. November 2008 nahmen 160 Gäste teil - allesamt ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die auf Vorschlag von Vereinen, Initiativen oder auch Kirchen eingeladen wurden.

Auch in diesem Jahr lädt Oberbürgermeister Andreas Bausewein zu einer Ehrenamtsfeier ein, um die Frauen und Männer zu würdigen, die seit vielen Jahren hervorragend im Ehrenamt tätig sind. Die Feier ist zugleich Würdigung und Gelegenheit, einander kennenzulernen und miteinander ins Gespräch zu kommen.

Alle demokratischen zivilgesellschaftlichen Organisationen (Vereine, Verbände mit dem Status der Gemeinnützigkeit, Kirchen etc.) können der Ehrenamtsbeauftragten bis zum **31. März 2009** Vorschläge für eine Einladung zur Ehrenamtsfeier einreichen unter:

Ehrenamtsbeauftragte Gudula Hartmann, Stadtverwaltung Erfurt,
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt;

gerne auch per Fax: 0361 655-6631 oder E-Mail: gudula.hartmann@erfurt.de.

Vorschläge zur Würdigung ehrenamtlich außergewöhnlich engagierter Bürgerinnen und Bürger mit dem Ehrenbrief der Landeshauptstadt beziehungsweise mit der Thüringer Ehrenamtskarte werden ebenfalls von der Ehrenamtsbeauftragten entgegengenommen und bearbeitet. Hierfür sind, neben Vorschlägen des Oberbürgermeisters, Empfehlungen von Vereinen, Verbänden, Organisationen aber auch privaten Initiativen herzlich willkommen. Über die Anzahl der auszugebenden Ehrenbriefe und Ehrenamtskarten entscheidet der Oberbürgermeister.

Mit dem Ehrenbrief der Landeshauptstadt Erfurt und der Thüringer Ehrenamtskarte können die Personen ausgezeichnet werden, die:

- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- sich wöchentlich mindestens fünf Stunden ehrenamtlich engagieren
- mindestens fünf Jahre aktiv (bzw. seit Gründung) in einem Verein, einer Organisation oder einer Initiative eingebunden waren
- ihr ehrenamtliches Engagement in der Landeshauptstadt Erfurt ausüben und
- keine Aufwandsentschädigung erhalten, die über einen Auslagensatz hinausgehen.

Veränderte Öffnungszeiten zum Rosenmontag

Am Rosenmontag, dem 23. Februar 2009, gelten veränderte Öffnungszeiten in den Einrichtungen der Stadtverwaltung Erfurt:

Die Bürgerservicebüros Fischmarkt 5, Löberstraße 35 und Berliner Straße 26 sind von 08:30 bis 13:00 Uhr geöffnet. Der Bürgerservice Bauverwaltung und das Bauinformationsbüro in der Löberstraße 34 haben von 09:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Das Jugendamt, die Haupt- und Zweigbibliotheken der Stadt- und Regionalbibliothek einschließlich der Fahrbibliothek haben regulär geöffnet.

Die Stadtverwaltung ist selbstverständlich auch nach 13 Uhr erreichbar. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Informationsstelle des Rathauses: 655-1130 bzw. 655-1145.

Bauauftrag - ÖAB 050/09-66**„Breite Straße“ in Schmira
Straßenbau und Straßenbegleitgrün/Landschaftsbau**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 08.06.2009 bis 16.10.2009
Angebotseröffnung: am 17.03.2009 um 10 Uhr
Zuschlagsfrist: 18.05.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauauftrag - ÖAB 051/09-66**„An der Büßlebener Grenze“ 2. Ausbaustufe der Planstraße E
Straßenbau einschließlich Kanalsanierung und Landschaftsbau**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 08.06.2009 bis 16.10.2009
Angebotseröffnung: am 17.03.2009 um 10:30 Uhr
Zuschlagsfrist: 18.05.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauauftrag - ÖAB 052/09-66**Kanal Kühnhäuser Straße - 2.BA
Abwasserentsorgung/Schmutzwasserkanal**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 08.06.2009 bis 30.10.2009
Angebotseröffnung: am 17.03.2009 um 11 Uhr
Zuschlagsfrist: 18.05.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauauftrag - ÖAB 066/09-66**Erfurt-Alach
Ortsentwässerung Alach - Kanal Am Rieth**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 08.06.2009 bis 18.09.2009
Angebotseröffnung: am 18.03.2009 um 10 Uhr
Zuschlagsfrist: 19.05.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauauftrag - ÖAB 072/09-23**Ersatzneubau Kita 17 „Rasselbande“, Espachstraße 1, 99094 Erfurt
Herrichten Baugrundstück**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 18. KW 2009 - 21. KW 2009
Angebotseröffnung: am 10.03.2009 um 10 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist: 27.04.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Lieferauftrag - ÖAL 062/09-51**Kommunale Kindertageseinrichtungen/Kinderkrippen der Stadt Erfurt
Belieferung mit Mietwäsche**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 01.06.2009 - 31.05.2011
Angebotseröffnung: am 19.03.2009 um 9 Uhr
Zuschlagsfrist: 20.05.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Leistungsauftrag - ÖTW/BAL 053/09-67**Bestreifung in städtischen Grünanlagen
Durchsetzung der Grünanlagensatzung in städtischen Grünanlagen
durch Bestreifung**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 15.04.2009 bis 30.11.2009
Einreichung der Teilnahmeanträge
inkl. Nachweise bis: 20.02.2009
Versand der Unterlagen: 27.02.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Leistungsauftrag - Teilnahmewettbewerb VOL/A - Bekanntmachung

- a) **Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**
Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle,
Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Telefon-Nr. 0361 655-1282, Fax-Nr.
0361 655-1289, E-Mail: verdingungsstelle@erfurt.de
- b) **Vergabeverfahren**
Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor Beschränkter Ausschreibung
Vergabe-Nr. **ÖTW/BAL 069/09-50**
- c) **Ort der Ausführung**
Landeshauptstadt Erfurt

Art der Leistung

Durchführung der 2. Leichenschau

Das Amt für Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit sucht Interessenten für die durch das Thüringer Bestattungsgesetz vorgeschriebene **2. Leichenschau** bei Feuerbestattungen. Gemäß § 21 Abs. 2 Thüringer Bestattungsgesetz vom 19. Mai 1994 (GVBl. S. 504) ist das Amt für Soziales und Gesundheit der Stadt Erfurt als untere Gesundheitsbehörde zuständig, einen Arzt zur Durchführung der 2. Leichenschau zu ermächtigen.

Fachliche Voraussetzungen:

Der zur Durchführung der 2. Leichenschau ermächtigte Arzt muss Facharzt für Pathologie, Anatomie oder Rechtsmedizin sein. Einschlägige und langjährige Kenntnisse und Erfahrungen in der Rechtsmedizin sind erforderlich.

Umfang der Leistung

Pro Jahr sind durchschnittlich 1.700 Tote im Rahmen einer 2. Leichenschau zu untersuchen. Diese ist von Montag bis Freitag in zeitlicher Absprache mit dem Betreiber des Krematoriums Erfurt auf dem Gelände des Hauptfriedhofes in Erfurt durchzuführen. Besondere Untersuchungsgeräte und Arbeitsmaterialien sowie eine bei der Leichenschau assistierende Hilfskraft sind durch den ermächtigten Arzt zu stellen. Fragestellungen, die im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Ausfüllen des Totenscheins auftreten, sind durch den ermächtigten Arzt zu klären. Die Durchführung der zweiten Leichenschau ist zu dokumentieren. Die Nachweise der Untersuchungen werden in der Friedhofsverwaltung der Stadt Erfurt verwahrt. Im Falle von Krankheit, Urlaub oder anderen Abwesenheitsgründen ist die Durchführung der 2. Leichenschau durch den ermächtigten Arzt im Rahmen einer Stellvertreterregelung weiterhin zu gewährleisten. Die Gebührenerhebung für die Durchführung der 2. Leichenschau erfolgt durch die Stadtverwaltung Erfurt.

- d) **Aufteilung in Lose** nein
- e) **Ausführungsfrist** 1. Mai 2009 bis 30. April 2011
- f) Die Frist für die Einreichung der Teilnahmeanträge endet am 27.02.2009.
- g) **Anschrift, an die die Teilnahmeanträge zu richten sind:**
Vergabestelle, siehe a)
- h) **Versand der Unterlagen am** 10.03.2009
- i) **geforderte Eignungsnachweise**

Der Bewerber hat mit dem Teilnahmeantrag zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gem. VOL/A § 7 Nr. 4 zu machen.

- bei Unternehmen - Darstellung des Unternehmens, Gesellschaftsform
- Kurzbeschreibung zur Person sowie deren derzeitige Tätigkeit
- Nachweise zur Qualifikation und zu fachlichen Voraussetzungen

Der Bewerber hat eine Erklärung vorzulegen, dass er in den letzten zwei Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmerentendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500,00 EUR belegt worden ist.

Mit der Beteiligung am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber. Die Auswahl der Bieter erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Nachweise.

Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Amt für Soziales und Gesundheit, Frau Dr. Rohmann, Juri-Gagarin-Ring 150, Telefon-Nr. 0361 655-4200, Fax-Nr. 0361 655-4209, E-Mail: gesundheit@erfurt.de

Nachprüfungsstelle

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 250 - Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Tel. 0361 3773-7254, Fax 0361 3773-9354, E-Mail vergabekammer@tlvwa.thueringen.de

Ausschreibung

ERFURTER WEIHNACHTSMARKT 2009 vom 26. November bis zum 22. Dezember 2009

Zugelassen werden nur Verkaufsgeschäfte mit Sortimenten, die zum Konzept des Erfurter Weihnachtsmarktes passen. Bevorzugt werden Anbieter, die ihre Produkte direkt am Stand herstellen, z. B. Glasbläser, Glasschleifer, Holzarbeiten u. a. sowie Spezialitätenimbisse, ausgenommen Getränkeanbieter.

Voraussetzung zur Zulassung ist eine bereits vorhandene, repräsentative Holzhütte, die entsprechend weihnachtlich gestaltetet wird. Der Veranstalter behält sich vor, die

Frontlänge der Hütten bei Bedarf einzuschränken. Für Antragsteller ohne eigene Holzhütte ist die Anmietung einer stadteigenen Holzhütte möglich, ausgenommen hiervon sind Anbieter von Imbiss, Getränken und unverpackten Lebensmitteln. Der Veranstalter behält sich im Interesse einer ausgewogenen Marktgestaltung vor, im beantragten Sortiment Änderungen in Form von Sortimentsbeschränkungen vorzunehmen.

Abgegebene Anträge begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Standplatz. Über die Zulassung der Antragsteller entscheidet der Veranstalter durch schriftliche Mitteilung. Jede Vereinbarung bezüglich der Zulassung bedarf der Schriftform. Der Standplatz wird ausschließlich vom Veranstalter bestimmt.

Die schriftlichen Antragsunterlagen müssen neben der vollständigen Anschrift des Antragstellers folgendes enthalten:

- Art der anzubietenden Ware (sortimentskonkret) und Foto vom Sortiment,
- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (Ausstellungsdatum 2009),
- Eigenerklärung des Bewerbers zu § 150 a Gewerbeordnung (GewO),
- Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt (Ausstellungsdatum 2009),
- Größe des Verkaufshauses (Frontlänge einschließlich Dachüberhang, Tiefe, Höhe, Anbauten),
- aktuelles Lichtbild vom weihnachtlich gestalteten Verkaufshaus,
- Strombedarf in kW und Anschluss in Ampere,
- Wasseranschluss,
- benötigte zusätzliche Fläche für Kühlfahrzeuge.

Bei Imbiss und Getränken sowie Schaustellergeschäften erbitten wir eine detaillierte Preisliste.

Anträge können bis zum **30. April 2009 (Antragsschluss)** an die

Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Veranstaltungen und Märkte, Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt, Fax-Nr. 0361 655-1949, E-Mail: Veranstaltungen-Maerkte@erfurt.de

gerichtet werden. Wahrung der Antragsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Stadtverwaltung Erfurt.

Antragsformulare können unter o. g. Adresse angefordert oder im Internet unter www.erfurt.de abgerufen werden.

Unvollständige und nicht fristgerechte Anträge werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen, der Antragsteller erhält einen Ablehnungsbescheid.

Die Bearbeitung der Anträge (pro Antragsteller ein Antrag) ist gebührenpflichtig (Gebühr je Antrag i. H. v. 30,00 EUR).

Ausschreibung

ERFURTER FAHRRADFRÜHLING 2009 am Samstag, dem 25. April

Spezialmarkt zum Thema Fahrrad und Zubehör, Sicherheit, Mobilität und Fahrradtourismus in der Erfurter Innenstadt (Willy-Brandt-Platz und Anger)

Anträge sind bis zum **13. März 2009 (Antragsschluss)** zu richten an die

Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Veranstaltungen und Märkte, Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt, Fax-Nr. 0361/ 655-1949, E-Mail: Veranstaltungen-Maerkte@erfurt.de

Wahrung der Antragsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Stadtverwaltung Erfurt.

Antragsformulare können unter o. g. Adresse angefordert oder im Internet unter www.erfurt.de abgerufen werden.

Abgegebene Anträge begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Standplatz. Über die Zulassung der Antragsteller entscheidet der Veranstalter durch schriftliche Mitteilung. Jede Vereinbarung bezüglich der Zulassung bedarf der Schriftform. Der Standplatz wird ausschließlich vom Veranstalter bestimmt.

Antragsteller, die bis zum 15.04.2009 keine Zusage erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Rückantwort bzw. Rücksendung der Antragsunterlagen nur bei ausreichend Rückporto.

Mitteilung

des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit 2009

Ich danke allen Tierhaltern und Tierärzten für die gute Zusammenarbeit bei der Impfkampagne 2008. Auch in diesem Jahr besteht **Impfpflicht** für die o.g. Tierarten. (Rechtsgrundlage: EG Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 24.09.08)

1. Alle Tierhalter, die Rinder, Schafe und Ziegen halten, haben in der Zeit vom **15. Februar bis 15. Mai 2009** ihre Tiere impfen zu lassen.
2. Die Impfung wird durch den Hoftierarzt oder den Tierarzt, der 2008 geimpft hat, vorgenommen. Bitte vereinbaren Sie mit diesem einen Impftermin.
3. Ausnahmen von der Impfung können vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt nur für ganzjährig im Stall gehaltene Rinder erteilt werden. Für Weidetiere ist **keine** Ausnahme möglich.
4. Die Kosten für den Impfstoff trägt die Thüringer Tierseuchenkasse. Die Kosten für die Verabreichung des Impfstoffes trägt der Tierhalter.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zur Verfügung. Tel.: 0361 655-1380.

i. A. **Dr. Wagner**, Amtstierarzt